

Weisenburger, Hannah

Die Neuen Ambulanten Maßnahmen im Jugendstrafrecht

eingereicht als

BACHELORARBEIT

an der

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2021

Erstprüfer: Prof. Dr. jur. Frank Czerner

Zweitprüfer: Prof. Dr. jur. Christina Niedermeier

Bibliographische Beschreibung:

Weisenburger, Hannah:

Die Neuen Ambulanten Maßnahmen im Jugendstrafrecht. 38 S.

Mittweida, Hochschule Mittweida (FH), Fakultät Soziale Arbeit, Bachelorarbeit, 2021

Referat:

Die vorliegende Bachelorarbeit befasst sich mit den Neuen Ambulanten Maßnahmen innerhalb des Jugendstrafrechts, sowie mit dem Diskurs um sie.

Schwerpunkt der Arbeit stellt eine umfangreiche Literaturrecherche dar, ergänzt durch ein Experteninterview, welches die Anwendung der Neuen Ambulanten Maßnahmen durch einen ehemaligen Jugendrichter untersucht.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Der Weg von der Verurteilung zur Maßnahme	6
2.1. <i>Akteure im Strafverfahren</i>	7
2.2. <i>Besonderheiten im Jugendstrafrecht</i>	10
2.3. <i>Ablauf des Strafverfahrens</i>	12
3. Freiheitsentziehende Maßnahmen	13
3.1. <i>Wirkung</i>	15
3.2. <i>Eignung und Erforderlichkeit</i>	16
4. Die Neuen Ambulanten Maßnahmen	17
4.1. <i>Ziele und Zielgruppe</i>	21
4.2. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	22
4.3. <i>Wirkung und Wirksamkeit</i>	24
4.4. <i>Anwendung</i>	26
4.5. <i>Umsetzung an einem konkreten Beispiel</i>	28
4.6. <i>Herausforderungen und Kritik</i>	30
5. Diskurs	32
5.1. <i>Vergleich der konträren Positionen</i>	33
5.2. <i>Weiterer Reformbedarf</i>	37
6. Interview	38
7. Fazit	40
Literaturverzeichnis	42
Selbstständigkeitserklärung	50
Anhang	51

1. Einleitung

„Und da muss man natürlich sagen, habe ich die Neuen Ambulanten Maßnahmen jetzt nicht gesondert wahrgenommen, weil die entgegen dem Namen, ja gar nicht so neu sind, sondern die sind ja schon länger im Gesetz verankert. [...] [D]as war halt Teil des Jugendstrafrechts.“¹ Das fällt dem ehemaligen Jugendrichter ██████████ ██████████ ein, wenn er auf die Neuen Ambulanten Maßnahmen angesprochen wird. Das Jugendstrafrecht ist im ständigen Wandel und Diskurs.

Im Jahr 1990 wurden im Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Neuen Ambulanten Maßnahmen (NAM) etabliert. Dabei handelt es sich um sozialpädagogische ambulante Maßnahmen, die eine Reaktion auf Delinquenz² (strafbares Verhalten, häufig im Kontext mit Jugendlichen verwendet³) darstellen und als Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen verhängt werden können.⁴ Sie werden als Leistungen von der freien und öffentlichen Jugendhilfe erbracht.⁵

Gesetzlich sind die Neuen Ambulanten Maßnahmen in §10 JGG verankert und sind Teil, der darin enthaltenen Weisungen.⁶

Seit 2008 steht der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz. Dieser wird so verstanden, dass er der Vermeidung erneuter Straftaten dient, jedoch nicht der tatsächlichen Erziehung der Jugendlichen,⁷ weshalb die Legalbewährung straffällig gewordener Jugendlicher, in §2 Abs.1 S.1 JGG, als einziges Ziel im Gesetz festgeschrieben ist.

Aktueller Stand ist, dass die Zahlen der insgesamt nach Jugendstrafrecht verurteilten Jugendlichen 2019 deutlich geringer sind, als vor 1990. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen konstanten Rückgang der Verurteilungen, vielmehr bestehen zwischen den Jahren relativ große Schwankungen.⁸ Demnach lässt sich die Einführung der NAM nicht als direkte Ursache für die Abnahme der Verurteilungen feststellen.

Mit der Einführung des Erziehungsgedankens (§2 Abs.1 S.1) und den immer wiederkehrenden Debatten über die Steuerungsverantwortung (die Jugendhilfe als

¹ (Interview S.4 Abs.27)

² (vgl. Drewniak 2018, S.461)

³ (vgl. Meier 2021, S.5)

⁴ (vgl. Drewniak 2018, S.461)

⁵ (vgl. Trenczek 2002)

⁶ (vgl. BAG 2000, S.411)

⁷ (vgl. Drewniak 2018, S.465)

⁸ (vgl. Destatis 2020a, S.18)

Kostenträger der Maßnahmen) nach §36a Abs.1 SGB VIII, sind die NAM erneut in den Fokus gerückt.⁹

Mehr als 30 Jahre nach der Einführung der NAM wird das Thema noch immer diskutiert und es besteht immer noch Unzufriedenheit mit der Anwendung.

Aufgrund der schädlichen Folgen von freiheitsentziehenden Maßnahmen¹⁰ und der vorteilhaften Wirkungen der NAM auf die Entwicklung Jugendlicher¹¹, in der sie entsprechend nachhaltig geprägt werden, hat das Thema eine hohe Relevanz.

Bei der Bearbeitung dieser Arbeit besteht das Forschungsinteresse in der Anwendung der Neuen Ambulanten Maßnahmen und den Herausforderungen die dabei und bei der Umsetzung (Durchführung) bestehen.

Die Neuen Ambulanten Maßnahmen sind zwar im Jugendstrafrecht verortet, das Jugendstrafrecht ist insgesamt jedoch sehr umfangreich, weshalb sich diese Arbeit nur auf Teile des Jugendstrafrechts konzentriert, die mit den NAM zusammenhängen oder für den Kontext wichtig sind.

Die Bachelorarbeit beginnt mit dem Einstieg ins Jugendstrafrecht sowie dem Jugendstrafverfahren in Kapitel 2 und dem Einblick in freiheitsentziehende Maßnahmen in Kapitel 3. Anschließend wird in Kapitel 4 näher beleuchtet, was die Neuen Ambulanten Maßnahmen konkret beinhalten. Weiterführend wird auf den Diskurs zu den NAM in Kapitel 5 eingegangen. Zur näheren Betrachtung des Forschungsgegenstands wurde in der vorliegenden Arbeit eine qualitative Herangehensweise gewählt. In Kapitel 5 wird daher das mit dem ehemaligen Jugendrichter ██████████ geführte Experteninterview ausgewertet und die wesentlichen Erkenntnisse dargestellt, gefolgt von einem abschließenden Fazit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Arbeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen werden im generischen Maskulinum verwendet. Es werden jedoch alle anderen Geschlechteridentitäten ausdrücklich mitgemeint, sofern dies für die Aussage notwendig ist.

⁹ (vgl. Drewniak 2018, S.461)

¹⁰ (vgl. Interview S.22 Abs.140)

¹¹ (vgl. Dünkel; Geng; Kirstein 1999, S.42)

2. Der Weg von der Verurteilung zur Maßnahme

Die Sanktionen, mit denen straffällig gewordene Jugendliche bestraft werden können, sind Erziehungsmaßregeln, außerdem Zuchtmittel oder Jugendstrafe, sollten Erziehungsmaßregeln nicht genügen.¹² Die einzelnen Strafen werden stufenweise nach dem Subsidiaritätsprinzip verhängt. Das bedeutet, dass zunächst Erziehungsmaßregeln verhängt werden.¹³ Diese bestehen nach §9 JGG aus der Erteilung von Weisungen sowie Hilfen zur Erziehung und finden sich in §§10 und 12 JGG wieder.¹⁴ Danach folgen Zuchtmittel (§13 JGG), als nächst höhere Stufe der Sanktionsmaßnahmen.¹⁵ Diese bestehen aus Verwarnung, der Erteilung von Auflagen sowie Jugendarrest und sind in §§14-16 JGG geregelt.¹⁶ Die Weisungen nach §10 JGG und die Auflagen nach §15 JGG haben teilweise Gemeinsamkeiten, wie das Erbringen von Arbeitsleistung und die Auseinandersetzung mit dem Opfer der Tat.¹⁷ In §23 Abs.1 S.2 und 3 JGG wird beschrieben, dass Auflagen und Weisungen für die Bewährungszeit verhängt werden können.¹⁸

Jugendstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, ist die höchste Strafe im Jugendstrafrecht.¹⁹ Sie besteht aus einer Freiheitsstrafe die mindestens sechs Monate und maximal fünf beziehungsweise bei besonderer Schwere der Tat, zehn Jahre dauern kann²⁰.

In §8 JGG ist die Verbindung von Zuchtmitteln, Erziehungsmaßregeln und Jugendstrafe, die angeordnet werden können, geregelt.²¹

§21 JGG regelt die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung. Solang die Jugendstrafe „zwei Jahre nicht übersteigt“, kann sie unter Umständen zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Bewährung dauert mindestens zwei, maximal drei Jahre und kann nachträglich verkürzt, jedoch auch auf bis zu vier Jahre verlängert werden.²²

¹² (vgl. §5 Abs.1, 2 JGG)

¹³ (vgl. Ostendorf 2018, S.175)

¹⁴ (vgl. §§ 9, 10, 12 JGG)

¹⁵ (vgl. Ostendorf 2018, S.175)

¹⁶ (vgl. §§14-16 JGG)

¹⁷ (vgl. §§10, 15 JGG)

¹⁸ (vgl. §23 Abs.1 S.2, 3 JGG)

¹⁹ (vgl. Interview S.21f. Abs.140)

²⁰ (vgl. §18 Abs.1 S.1, 2 JGG)

²¹ (vgl. §8 JGG)

²² (§§21, 22 JGG)

Zur Bewährung kann außerdem bereits die Verhängung der Strafe ausgesetzt werden²³ oder im Nachhinein der Strafrest.²⁴

Bereits 2003 schreibt Streng in seinem Buch „Jugendstrafrecht“ über eine „Verbesserung der Erfolgsquote“ bei Bewährungssanktionen.²⁵ Über mehrere Jahre sind die Zahlen der erfolgreich zu Ende gebrachten Bewähungen gestiegen, während die Zahlen der widerrufenen Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht wegen Nichtbewährung gesunken sind.²⁶

Nach Abschluss der Hauptverhandlung, ist es Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren, sofern nicht ein Bewährungshelfer dafür bestimmt wurde, die Ausführung der jeweils vom Gericht angeordneten Weisungen beziehungsweise Maßnahmen durch die verurteilten Jugendlichen zu überprüfen.²⁷ Es ist die öffentliche Jugendhilfe zuständig, deren Wohnort der Jugendliche beziehungsweise dessen Erziehungsberechtigte, angehören.²⁸

Die Umsetzung der Sanktion oder Erziehungsmaßregel findet als ambulante Maßnahme durch Fachpersonal in einer entsprechenden Einrichtung, häufig durch freie Träger der Jugendhilfe für die jeweils angeordnete Weisung statt.²⁹

2.1. Akteure im Strafverfahren

Beteiligte am Strafverfahren sind unter anderem Jugendrichter, Jugendstaatsanwalt, Verteidiger, Zeugen, darunter teilweise auch Geschädigte sowie die Beschuldigten.³⁰ Aus der Vielzahl der am Strafverfahren beteiligten Akteure werden im folgenden Text drei näher beleuchtet.

Eine zentrale Rolle im Jugendstrafverfahren nimmt der *Jugendrichter* ein. Er trifft bereits im sogenannten Vorverfahren Entscheidungen und Anordnungen³¹ und erledigt nach §34 JGG in der Hauptverhandlung die gleichen Aufgaben, wie ein Richter des Amtsgerichts im Verfahren des allgemeinen Strafrechts. In diesem Paragrafen sind alle Aufgaben des

²³ (vgl. §27 JGG)

²⁴ (vgl. §88 Abs.1 JGG)

²⁵ (vgl. Streng 2003, S.233)

²⁶ (vgl. Destatis 2013, S.10)

²⁷ (vgl. §38 Abs. 5 S.1 JGG)

²⁸ (vgl. Hermans; Schmitz; Steinkamp 2005, S.23)

²⁹ (vgl. Trenczek 2000)

³⁰ (vgl. Trenczek; Goldberg 2016, S.324-330)

³¹ (vgl. Streng 2018, S.395)

Jugendrichters festgelegt, zu welchen auch die „familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben“ gehören.³²

berichtet, dass es als Jugendrichter „auch wichtig ist, ab und zu den Fokus zu wechseln“, damit sich keine „festgefahrene[n] Vorstellungen und Verhaltensweisen“ entwickeln.³³

Der *Jugendstaatsanwalt* kann anhand des Diversiongedankens (Verkürzung, Vereinfachung oder frühzeitige Beendigung des Verfahrens) im Vorverfahren das Verfahren bereits einstellen und, bei Kooperation des Jugendlichen, die Persönlichkeit desjenigen untersuchen und „erzieherische Maßnahmen“ auferlegen. Dies können beispielsweise auch Sozialstunden sein. Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme des Jugendstaatsanwalts in einem „vereinfachten Jugendverfahren“.³⁴

In §37 JGG wird von *Jugendrichtern und -staatsanwälten* die Fähigkeit und Erfahrung in der Erziehung von Jugendlichen gefordert. Diese Forderungen sind äußerst unspezifisch und lassen sich deshalb auch nicht kontrollieren. Es wird auch nicht erwartet, dass Jugendrichter sich im Bereich der Pädagogik weiterbilden.³⁵

Im angefügten Interview bestätigt , dass eine gewisse Erfahrung erforderlich ist, jedoch muss man keine konkrete Qualifikation erreichen, „die Voraussetzung wäre, um später als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt zu arbeiten, sondern üblicherweise ist die Reihenfolge die, dass man dieses Amt dann ausübt und recht schnell dann auch an entsprechenden Fortbildungen teilnimmt.“³⁶

Die *Jugendhilfe* wird im JGG als Jugendgerichtshilfe (JGH), im SGB VIII hingegen als Jugendhilfe im Strafverfahren, bezeichnet.³⁷ Sie arbeitet mit der Justiz zusammen in dem von dieser überwiegend bestimmten Fachgebiet.³⁸

Über anstehende Verhandlungen muss die JGH informiert werden, ein Erscheinen zur Verhandlung ist jedoch nicht verpflichtend.³⁹ Sie ist in §38 JGG gesetzlich verankert und unterstützt die Jugendlichen sowie das Gericht im Strafverfahren,⁴⁰ untersteht jedoch keiner rechtlichen Bestimmung.⁴¹ Die Rechtsgrundlage nach dem SGB VIII für die

³² (§34 JGG)

³³ (Interview S.27 Abs.175f.)

³⁴ (vgl. Streng 2018, S.396)

³⁵ (vgl. Streng 2018, S.398)

³⁶ (Interview S.20 Abs.129)

³⁷ (vgl. Trenczek 2002)

³⁸ (vgl. Trenczek 2018, S.412)

³⁹ (vgl. Streng 2003, S.59f.)

⁴⁰ (vgl. §38 JGG)

⁴¹ (vgl. Trenczek 2018, S.414ff.)

Teilnahme der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren ist genauer in §52 SGB VIII geregelt.⁴² Ihre Aufgabe ist es, mit dem straffällig gewordenen Jugendlichen und dessen Erziehungsberechtigten, noch vor Erhebung der Anklage, zur Vermeidung einer Haftstrafe oder zur Einstellung des Strafverfahrens, im passenden Fall entsprechende Leistungen einzuleiten. Diese Jugendhilfeleistungen können auch neben dem Strafverfahren und der gegebenenfalls angeordneten Maßnahme angeboten bzw. durchgeführt werden. Bereits bei einer Untersuchungshaft, also schon vor der Verurteilung, kann die Jugendhilfe beschleunigend einwirken oder Alternativen, wie beispielsweise einen Täter-Opfer-Ausgleich einleiten. Die Hauptaufgabe der Jugendhilfe besteht in der Betreuung und Beratung des Jugendlichen im kompletten Verlauf des Verfahrens sowie der Aufklärung über den Ablauf der Verhandlung. Die Stellungnahme für Gericht und Staatsanwaltschaft baut auf einer mit den Betroffenen gemeinsam durchgeführten Hilfeplanung auf und dient der Darstellung der Lebensumstände des jeweiligen Jugendlichen beziehungsweise der „Erforschung der Persönlichkeit“ nach §38 Abs.1 JGG. Außerdem stellt die JGH dar, welche Jugendhilfeleistungen beziehungsweise welche Maßnahmen für den jeweiligen Jugendlichen angemessen und geeignet sind. Auch nach dem Verfahren, beispielsweise bei einer anstehenden Haft, steht die Jugendhilfe dem Betroffenen unterstützend zur Seite.⁴³

Durch das Doppelmandat der Jugendgerichtshilfe beziehungsweise Jugendhilfe im Strafverfahren zwischen Jugend- und Gerichtshilfe entsteht ein Rollenkonflikt, der das bestehende Vertrauen der Jugendlichen zum jeweiligen Jugendhelfer negativ beeinflussen kann, da die Jugendhelfer auch für das Gericht arbeiten und teilweise als Bewährungshelfer die Erledigung der Auflagen und Weisungen überwachen und begangene Verfehlungen (jedoch nur „erhebliche Zuwiderhandlungen“ nach §38 II S.6 JGG [§38 Abs.5 S.2 JGG]) melden müssen. Das eventuell entstehende Misstrauen kann den Zugang zu den Jugendlichen und die Möglichkeit der helfenden Einflussnahme behindern.⁴⁴

Erscheint ein anderer Jugendhelfer zum Gerichtstermin als der, welcher die Stellungnahme zum jeweiligen Jugendlichen geschrieben hat, gibt es im Gerichtssaal, niemanden außer dem Jugendlichen selbst, der mehr über ihn weiß als das, was im Bericht steht. Der ehemalige Jugendrichter ██████████ schildert, dass dies bei ihm im

⁴² (vgl. Trenczek 2018, S.411)

⁴³ (vgl. Trenczek 2018, S.415ff.)

⁴⁴ (vgl. Streng 2003, S.61ff.)

Bezirk höchstens in Ausnahmefällen vorgekommen ist und dass die Jugendhilfe im Strafverfahren bestrebt ist, auch für die Jugendlichen eine gewisse Einheit herzustellen.⁴⁵ Jedoch hat er auch von Kollegen und Kolleginnen mitbekommen, bei denen die JGH keine besondere Stellung einnimmt, dass es dort auch mal vorkommt, dass niemand von der Jugendhilfe an der Gerichtsverhandlung teilnimmt. Er geht davon aus, dass dies von der Aufstellung der jeweiligen Bezirke abhängt.⁴⁶

Durch die unterschiedlichen Ansätze von Juristen und Sozialwissenschaftlern entstehen zudem häufig Probleme in der Kooperation zwischen diesen Fachbereichen, da die Jugendhilfe von einem hilfsorientierten Ansatz ausgeht, während Richter und Staatsanwaltschaft straforientiert vorgehen.⁴⁷

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist nach [REDACTED] von wesentlicher Bedeutung, da sie die Jugendlichen teilweise bereits durch frühere Termine kennt, bei denen das Verfahren beispielsweise durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde und das Gericht daher nicht mit dem Fall befasst war.⁴⁸ Auch den „Vorschlag der Jugendhilfe“ schätzt er sehr⁴⁹ und erklärt, dass die Kooperation mit der JGH äußerst gut und hilfreich war.⁵⁰

2.2. Besonderheiten im Jugendstrafrecht

Der Unterschied zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht ist „immens“. Die Ausrichtungen sind komplett verschieden, vor allem die Rechtsfolgen sowie deren Ziele. Im Erwachsenenstrafrecht geht es „um Schuldausgleich [...] und da gibt es eng vorgegebene Rechtsfolgen.“ Im Jugendstrafrecht dagegen „steht der Erziehungsgedanke im Mittelpunkt [...]“.⁵¹

Was das Jugendstrafrecht vom allgemeinen Strafrecht unterscheidet, sind die unterschiedlichen Ansätze. Beim Jugendstrafrecht handelt es sich um pädagogische und beim Allgemeinen um strafende Ansätze,⁵² wie beispielsweise in der Unterstützung der Jugendlichen im Strafverfahren durch die Jugendhilfe.

⁴⁵ (vgl. Interview S.13 Abs.86)

⁴⁶(vgl. Interview S.14 Abs.90f.)

⁴⁷ (vgl. Streng 2003, S.61ff.)

⁴⁸ (vgl. Interview S.7 Abs.42)

⁴⁹ (Interview S.8 Abs.47)

⁵⁰ (vgl. Interview S.8 Abs.48)

⁵¹ (Interview S.21 Abs.134f.)

⁵² (vgl. Trenczek 2018, S.411f.)

Das Jugendstrafrecht wird im Jugendgerichtsgesetz geregelt und die Jugendhilfe und deren Beteiligung am Jugendstrafverfahren, im SGB VIII und zu Teilen auch im JGG.⁵³

Gemäß §38 Abs.2 JGG ist es beispielsweise die Pflicht der Jugendhilfe, dem Gericht die Bedeutung der Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen sowie die sozialen und pädagogischen Perspektiven der JGH weitestgehend deutlich zu machen.⁵⁴

Die gemeinsame Anwendung von SGB VIII und JGG, setzt die Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe voraus.⁵⁵

Aus §43 Abs.1 S.1 JGG lässt sich die Notwendigkeit der zügigen Durchführung und Beendigung des Jugendstrafverfahrens herauslesen⁵⁶, die von Streng im Handbuch für Jugendkriminalität als „Beschleunigungsgrundsatz“ bezeichnet wird.⁵⁷

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann die Staatsanwaltschaft die Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens beantragen.⁵⁸ Diese beinhaltet eine beschleunigte, vereinfachte und entsprechend für Jugendliche angepasste Durchführung der Verhandlung.⁵⁹

Zum Schutz der Jugendlichen wird in §48 JGG die Öffentlichkeit aus dem Verfahren ausgeschlossen.⁶⁰

Ob ein Jugendlicher verantwortlich ist oder nicht und dementsprechend nach dem Jugendgerichtsgesetz bestraft wird, ist laut §3 Satz 1 JGG abhängig von der Entwicklung des Jeweiligen.⁶¹ Über die Schwere der Strafe entscheiden die Jugendrichter anhand der Schwere der Straftat. Diese wird laut §4 JGG nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts bemessen.⁶²

Das Jugendstrafrecht ist auf Heranwachsende anzuwenden, wenn deren Entwicklung der eines Jugendlichen gleicht oder wenn es sich um eine jugendtypische Tat handelt. Dazu gibt die JGH eine entsprechende Stellungnahme ab.⁶³

Während das Strafrecht sich an der Legalbewährung bzw. der Straffreiheit der Straffälligen orientiert, richtet sich die Jugendhilfe nach dem Kindeswohl aus. Dabei hat sie die Jugendlichen mit ihren Familien im Blick und deren vorhandenen Ressourcen,

⁵³ (vgl. Trenczek 2018, S.411f.)

⁵⁴ (vgl. §38 Abs.2 JGG)

⁵⁵ (vgl. Trenczek 2018, S.411f.)

⁵⁶ (vgl. §34 Abs.1 S.1 JGG)

⁵⁷ (Streng 2018, S.396)

⁵⁸ (vgl. §76 S.1 JGG)

⁵⁹ (vgl. §78 Abs.3 JGG)

⁶⁰ (vgl. §48 Abs.1, 3 S.2 JGG)

⁶¹ (vgl. §3 S.1 JGG)

⁶² (vgl. §4 JGG)

⁶³ (vgl. Interview S.12 Abs.75ff.)

Entwicklungspotenzialen sowie die damit einhergehenden potenziellen Hilfeleistungen. Die Justiz trifft Entscheidungen anhand von einzelnen, isoliert betrachteten, vergangenen Taten, während die Jugendhilfe umfassende Biografien betrachtet und somit Dynamiken innerhalb der Familien erfährt. Kooperation und Übereinstimmung mit den Adressaten, im Lösen von Konflikten sowie im Treffen von Entscheidungen sind Charakteristika der Jugendhilfe, welche das Jugendstrafverfahren dahingehend beeinflussen.⁶⁴

2.3. Ablauf des Strafverfahrens

Ein Fall wird zunächst von der Staatsanwaltschaft bearbeitet. Wenn diese ermittelt, dass sich der Jugendliche oder Heranwachsende strafbar gemacht hat, wird dieser angeklagt. Über diesen Weg oder durch ein vereinfachtes Jugendverfahren kommt der Fall schließlich zum Gericht.⁶⁵ Dort liest der Jugendrichter zunächst den Tatvorwurf und überprüft, ob „ein ausreichender Verdacht“ besteht. Ist dies der Fall wird „das Verfahren eröffnet“ und „ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt“. An dieser Stelle wird der Bericht der Jugendhilfe im Strafverfahren zur Unterstützung hinzugezogen, wonach die Rechtsfolgen betrachtet werden.⁶⁶

In der Hauptverhandlung gibt die Jugendhilfe ihren Bericht des Jugendlichen wieder und schlägt passende Hilfsangebote beziehungsweise Sanktionierungsmaßnahmen vor.⁶⁷

Vor sowie in der Hauptverhandlung kann das Verfahren (vorläufig) eingestellt werden, wenn der Angeklagte bestimmte Auflagen oder Weisungen erfüllt, wie an den Neuen Ambulanten Maßnahmen innerhalb einer vorgegebenen Frist teilzunehmen. Besonders bei „Ersttätern“ kommt dies häufig vor.⁶⁸ Der interviewte [REDACTED] schätzt, dass „im Schnitt 20 Prozent der Verfahren beim Jugendrichter“ eingestellt werden „beim Schöffengericht findet es seltener statt.“⁶⁹ Bei nicht erfüllen dieser Auflagen, wird eine neue Hauptverhandlung angesetzt.⁷⁰

Nach Angaben des ehemaligen Jugendrichter [REDACTED], werden im Zuge des Vollstreckungsverfahrens (Umsetzung des Urteils) Jugendrichter „selbstverständlich“ darüber informiert, was für die Jugendlichen nach dem Urteil folgt und ob die Vollstreckung erfolgreich beendet wurde. Die Jugendrichter bleiben für die Überwachung

⁶⁴ (vgl. Trenczek 2018, S.413)

⁶⁵ (vgl. Interview S.19 Abs.119)

⁶⁶ (Interview S.19f. Abs.123f.)

⁶⁷ (vgl. §38 Abs.2, 4 S.1 JGG)

⁶⁸ (vgl. Interview S.18 Abs.113f.)

⁶⁹ (Interview S.18 Abs.115)

⁷⁰ (vgl. §47 Abs.1 S.5, 6 JGG)

der Vollstreckung zuständig.⁷¹ Durch "einen abschließenden Bericht" der Jugendhilfe im Strafverfahren wird die Information über den Erfolg der Maßnahme an den Jugendrichter weitergeleitet.⁷²

3. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Unter Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) nach dem JGG fallen sowohl Jugendarrest als auch Jugendstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, aber auch Untersuchungshaft stellt einen Freiheitsentzug dar.

In §17 Abs.1 JGG wird die nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe sogar direkt als Freiheitsentzug bezeichnet.⁷³

Wenn nach begangener Schwerekriminalität beziehungsweise vieler Straftaten, „die mit Zuchtmitteln und Weisungen endeten“, weitere Delikte folgen und diese an Schwere zunehmen, „dann liegen die gesetzlichen Voraussetzungen einer Jugendstrafe vor.“⁷⁴

Eine Kombination aus Jugendstrafe und Jugendarrest ist der „Warnschussarrest“ nach §16a JGG, „wobei der Arrest vollstreckt und die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird.“⁷⁵

Im Jahr 2019 wurden in Deutschland 59.084 Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendstrafrecht rechtskräftig verurteilt. Davon saßen 9.291 in Jugendarrest⁷⁶ und zum Stichtag 31.03.2019 saßen 424 Jugendliche im Jugendstrafvollzug.⁷⁷ Die Mehrzahl der Jugendlichen werden wegen Diebstahl, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit oder Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt.⁷⁸ Jugendarrest dauert maximal vier Wochen.⁷⁹ Im Jugendstrafvollzug verbringen die Meisten jedoch mehr als ein bis einschließlich zwei Jahre.⁸⁰

Dem geschlossenen Jugendstrafvollzug steht der Offene entgegen, welcher die Freiheit der Jugendlichen teilweise einschränkt, sie ihnen jedoch nicht komplett entzieht.⁸¹

⁷¹ (Interview S.15 Abs.95)

⁷² (Interview S.15 Abs.99)

⁷³ (vgl. §17 Abs.1 JGG)

⁷⁴ (Interview S.11 Abs.70)

⁷⁵ (AGJ 2012, S.23)

⁷⁶ (vgl. Destatis 2020a, S.306)

⁷⁷ (vgl. Destatis 2020b, S.15)

⁷⁸ (vgl. Destatis 2020a, S.306)

⁷⁹ (vgl. §16 Abs.4 S.1 JGG)

⁸⁰ (vgl. Destatis 2020b, S.15f.)

⁸¹ (vgl. Walkenhorst 2010, S.2)

In den geschlossenen Strafvollzug kommen Jugendliche, wenn sie Straftaten begangen haben, bei denen Jugendrichter „schädliche Neigungen“ oder eine besondere „Schwere der Schuld“ festgestellt haben. Dies ist in §17 Abs.2 JGG geregelt.⁸² Der Begriff der „schädlichen Neigungen“ war bei seiner Einführung 1987⁸³ äußerst fortschrittlich, heutzutage ist er allerdings nicht mehr aktuell. Da die Bezeichnung recht unspezifisch und nicht sehr genau definiert ist, wird ein großer Interpretationsspielraum offengelassen. Durch die Bemessung der Schwere der Schuld erfolgt die Orientierung, an der Bestrafung des Täters und weniger an dessen Erziehung sowie den Bedürfnissen des Opfers.

Die Ziele der FEM sind vom Bundesverfassungsgericht aufgrund der Menschenwürde an einem späteren rechtschaffenen Leben des straffällig gewordenen Jugendlichen, außerhalb von Gefängnismauern, orientiert. Die Legalbewährung ist somit das einzige geforderte Ziel, welches durch eine entsprechende Resozialisierung erreicht werden soll.⁸⁴

Geschlossener Jugendstrafvollzug meint das Unterbringen der Straffälligen in einer gesicherten Einrichtung in der die Jugendlichen, im Gegensatz zum offenen Vollzug, eingesperrt werden und aus der sie nicht ohne Weiteres ins Freie gelangen. Die Jugendlichen werden im offenen Vollzug nicht ununterbrochen überwacht, es gibt keine Gitter vor den Fenstern und die Türen sind nicht speziell gesichert. Eine weitere Art des Vollzugs bietet der sogenannte Jugendstrafvollzug in freien Formen, welcher separat von der Vollzugsanstalt, in Jugendhilferäumen stattfindet, wodurch mit dem Vollzug auftretende Probleme reduziert werden. Außerdem werden Freiräume für pädagogisches Handeln geschaffen.⁸⁵ Der offene Strafvollzug wird weniger genutzt als der Geschlossene. Während im Offenen Kapazitäten ungenutzt bleiben, ist der Geschlossene überfüllt.⁸⁶

Generell soll die Freiheitsstrafe als letztes Mittel dienen, wenn Jugendrichter keine andere Möglichkeit sehen.⁸⁷

⁸² (§17 Abs.2 JGG)

⁸³ (vgl. Uhlendorff; Fähnrich 2018, S.590)

⁸⁴ (vgl. Walkenhorst 2010, S.1)

⁸⁵ (vgl. Walkenhorst 2010, S.2)

⁸⁶ (vgl. Walkenhorst 2010, S.2)

⁸⁷ (vgl. Walkenhorst 2010, S.5)

3.1. Wirkung

Laut Galli werden durch Freiheitsstrafen weder Opferinteressen umgesetzt, noch ist ein langfristiger Schutz der Gesellschaft gewährleistet. Angehörige von Jugendlichen, die sich im Jugendstrafvollzug befinden, leiden häufig auch unter der Maßnahme und werden dadurch mitgestraft.⁸⁸ Für die Täter hat Freiheitsentzug ebenfalls äußerst negative Folgen. Jugendliche haben im Vergleich mit Erwachsenen einen größeren Leidensdruck bei der Isolation und Trennung von ihren Bezugspersonen und der empfundenen Einsamkeit. Sie sind weder in ihrer Selbstbeherrschung noch in ihrem Handeln voll entwickelt. Dies bietet die Möglichkeit die Entwicklung der Jugendlichen zu beeinflussen. Auf der einen Seite bietet ein großes Spektrum an psychologischen und pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen, Chancen auf eine positive Beeinflussung, jedoch birgt der nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsentzug auch die Gefahr, die Jugendlichen negativ zu prägen beziehungsweise noch weiter ins Abseits zu treiben, durch im Jugendstrafvollzug vorherrschende Subkulturen, entstehende Langeweile sowie begrenzte Perspektiven infolge von Stigmatisierung.⁸⁹

Eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. stellt fest, dass Jugendliche im Jugendstrafvollzug häufig verbaler oder körperlicher Gewalt und Übergriffen ausgesetzt sind.⁹⁰ Außerdem haben Jugendliche im Strafvollzug in einer Befragung angegeben, innerhalb der letzten vier Wochen Drogen konsumiert oder damit gehandelt zu haben.⁹¹

„Darüber hinaus wirken die Erfahrungen, Beziehungen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, vieles von dem, was in Haft erlernt oder verfestigt wird, in Freiheit kontraproduktiv und erhöhen die Gefahr weiterer Straffälligkeit.“ Häufig passen sich die Häftlinge nur oberflächlich an. „Gerade bei jüngeren Menschen hat der „Peergroup-Effekt“ einen besonders starken Einfluss [...] auch über die Zeit der Haft hinaus.“⁹²

Freiheitsentzug ist die schwerste Strafe im Jugendstrafrecht und hat „gravierende Folgen“, die sich auf das zukünftige Leben der jungen Menschen nicht unbedingt positiv auswirken, wie viele kriminologische Untersuchungen belegen.⁹³

⁸⁸ (vgl. Galli 2020, S.135)

⁸⁹ (vgl. Walkenhorst 2010, S.4)

⁹⁰ (vgl. Bieneck; Pfeiffer 2012, S.10)

⁹¹ (vgl. Bieneck; Pfeiffer 2012, S.11f.)

⁹² (Galli 2020, S.72)

⁹³ (Interview S.21f. Abs.140)

3.2. Eignung und Erforderlichkeit

Widersprüchlich zu den Zielen des Jugendstrafvollzugs herrschen in diesen Anstalten, auch erklärbar durch den Charakter des Zwangs, häufig Zustände der Gewalt, Subkulturen und Abhängigkeit von legalen und illegalen Drogen sowie der Schmuggel solcher Substanzen. Auch die relativ hohe Rückfallrate der (nicht zur Bewährung ausgesetzten) Jugendstrafe⁹⁴, weist darauf hin, dass der Strafvollzug als Ort der Resozialisierung und Legalbewährung ungeeignet ist.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Neue Ambulante Maßnahmen führt in ihrer Stellungnahme zum JGG-Änderungsentwurf Argumente auf, weshalb der Freiheitsentzug für Jugendliche nicht geeignet ist. Darunter fällt, dass der Freiheitsentzug keinerlei Anzeichen von positiven Wirkungen zeigt, dass Erziehung unter repressiven Verhältnissen als kontraproduktiv eingeschätzt wird und dass Arrest zur Erzwingung der Teilnahme an Jugendhilfeleistungen sich pädagogisch nicht legitimieren lässt.⁹⁵

Philipp Walkenhorst stellt ein paar strukturelle, teilweise widersprüchliche Problembereiche auf. Die Jugendlichen sollen Selbstständigkeit lernen in einer Umgebung, die sich durch ihre Starrheit und Kontrolle auszeichnet. „[D]as Lernen für die Freiheit unter Bedingungen von Abgeschlossenheit“ stellt einen klaren Widerspruch dar, kann jedoch auch als Chance angesehen werden, Verhaltensweisen zu üben und auszuprobieren. Als kontraproduktiv für das Erlernen positiver Verhaltensweisen stellt es sich auch dar, dass die Jugendlichen ausschließlich Kontakt zu anderen delinquenten Jugendlichen haben.⁹⁶ Außerdem nimmt ein Teil der Inhaftierten an den Förderangeboten innerhalb der Haftanstalt auf Grund besonders kurzfristiger Verweildauern, überhaupt nicht teil.⁹⁷

Thomas Galli kritisiert, dass die Situation der inhaftierten Jugendlichen nichts mit dem Leben in Freiheit zu tun hat.⁹⁸

Volkmar Schöneburg, fasst die Gründe zusammen, die gegen die Geeignetheit und Erforderlichkeit des Strafvollzugs, hier auch auf Jugendliche anwendbar, sprechen „Der Knast ist eine »totale Institution« und damit nicht zuerst ein Ort des sozialen Lernens,

⁹⁴ (vgl. Walkenhorst 2010, S.1)

⁹⁵ (vgl. BAG 2002, S.4)

⁹⁶ (vgl. Walkenhorst 2010, S.4)

⁹⁷ (vgl. Walkenhorst 2010, S.2)

⁹⁸ (vgl. Galli 2020, S.62)

sondern vielmehr der Machtdemonstration, der Anpassung, der Gewalt, der Verrohung, der Stigmatisierung, der unterdrückten Sexualität und der Rechtsunsicherheit.“⁹⁹

4. Die Neuen Ambulanten Maßnahmen

Die Neuen Ambulanten Maßnahmen finden sich in den Weisungen nach §10 JGG wieder. Sie bieten zur stationären Sanktion eine sozialpädagogische ambulante Alternative und bestehen aus dem Täter-Opfer-Ausgleich, der Betreuungsweisung, dem Sozialen Trainingskurs und der Arbeitsweisung.¹⁰⁰ Diese bestehen neben den bereits vor der Einführung der NAM, im JGG enthaltenen Weisungen.

Der Weisungskatalog ist äußerst offen gestaltet und lässt sich somit an die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen anpassen.¹⁰¹

Die tatsächlich angebotenen ambulanten Maßnahmen tragen oft viele verschiedene Namen und können daher nicht immer einfach als NAM erkannt werden. Eine allgemeine Übersicht über die bestehenden Angebote in Sachsen bietet die unterstützende Broschüre: „Umsetzung der Ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz durch die Jugendhilfe“ des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.¹⁰²

Im Jahr 1990 wurde das Jugendgerichtsgesetz, wie im ersten Jugendgerichtsänderungsgesetz (1. JGGÄndG) festgeschrieben, sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im SGB VIII umfassend reformiert, was den verstärkten „rechtspolitischen Willen zur Trennung von Jugendstrafrecht und Jugendhilfrecht“ zeigt.¹⁰³ Die im 1. JGGÄndG festgeschriebene Reform des Jugendstrafrechts wurde bereits davor entwickelt und teilweise umgesetzt.¹⁰⁴

Die größten Reformen im JGG sind, die Einführung der Neuen Ambulanten Maßnahmen, mit der Änderung von §10, die veränderten Möglichkeiten zur Einstellung des Verfahrens nach §§45, 47, die Option Strafen nun bis zu zwei Jahren zur Bewährung auszusetzen nach §21, die Abschaffung der unbestimmten Jugendstrafe nach §89 und die Einführung der Arbeitsleistungen in den Auflagenkatalog nach §15. Dafür sind die in §17 JGG geregelten Voraussetzungen für das Verhängen von Jugendstrafe nicht verändert worden.

⁹⁹ (Schöneburg 2019)

¹⁰⁰ (Drewniak 2018, S.461-465)

¹⁰¹ (vgl. §10 Abs.1 JGG BT-Drucks. 11/5829, S.16)

¹⁰² (vgl. SMS 2013)

¹⁰³ (Hotter; Albrecht 2003, S.282)

¹⁰⁴ (vgl. Dünkel; Geng; Kirstein 1999, S.35)

Genauso wenig wurde die Rolle des Opfers und die Relation von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen innerhalb des Verfahrens überarbeitet.¹⁰⁵

Die Neuen Ambulanten Maßnahmen bieten den straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden Hilfe bei der Reintegration in die Gesellschaft, der Übernahme von sozialer Verantwortung, der eigenständigen Lösungsfindung, der Verbesserung ihrer Chancen in verschiedenen Bereichen (beispielsweise auf dem Arbeitsmarkt) und dabei den von ihnen angerichteten Schaden wahrzunehmen.¹⁰⁶

Heinz schreibt in einem Bericht, der Universität Konstanz von 2004, dass keine statistischen Angaben zur Anwendung der Neuen Ambulanten Maßnahmen vorliegen. Zunehmende, jedoch niedrige Gesamtzahlen sind aus Umfrageergebnissen zu interpretieren.¹⁰⁷

Auch heute gibt es wenig bis keine empirische Forschung zur Anordnung der Neuen Ambulanten Maßnahmen und in den Statistiken werden sie nicht erfasst, weshalb sich Aussagen über die Häufigkeit und Art der aktuellen Anwendung kaum treffen lassen¹⁰⁸ und sich daher auf einzelne Berichte, unterschiedliche Aussagen verschiedener, in dem Bereich erfahrener Autoren und eigene empirische Arbeit stützen müssen.

In §10 Abs.1 S.3 Ziff.4 sind die *Arbeitsweisungen* benannt, welche bereits vor der Änderung des JGGs 1990 im Weisungskatalog beinhaltet waren.¹⁰⁹ Arbeitsleistungen können entweder mit pädagogischer Begleitung, teilweise auch in Gruppen, als Hilfsangebot genutzt werden, bei dem auf die individuellen Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen wird. Oder sie können, an der Praxis der Justiz orientiert, zum Ausgleich der Schuld und somit vorwiegend als Strafe genutzt werden. Von den Neuen Ambulanten Maßnahmen stellen die Arbeitsleistungen den meisten Strafcharakter und den am geringsten einzuschätzenden Erziehungscharakter der Erziehungsmaßnahmen dar. Im 1.JGGÄndG wurde die Arbeitsleistung in den Katalog der Auflagen §15 JGG mit aufgenommen, weil das Erbringen von Auflagen keinen Erziehungsanspruch, sondern einen strafrechtlichen hat.¹¹⁰

Die *Betreuungsweise* nach Ziffer 5 (§10 Abs.1 S.3 JGG) meint eine herkömmliche sozialpädagogische Einzelfallhilfe. Der straffällige Jugendliche wird für eine gesetzlich

¹⁰⁵ (vgl. Hotter; Albrecht 2003, S.282)

¹⁰⁶ (vgl. SMS 2013, S.12ff.)

¹⁰⁷ (vgl. Heinz 2004)

¹⁰⁸ (Heinz 2019, S.21)

¹⁰⁹ (vgl. Art.1 Abs.1. 1.JGGÄndG BGBl. I 1990 S.1853)

¹¹⁰ (vgl. BAG 2000 S.428f.)

festgelegte Dauer, von einem halben bis ganzem Jahr, welche im Nachhinein verlängert werden kann, einem Betreuungshelfer unterstellt. Diese Maßnahme wird bei delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden angeordnet, die wiederholt und in erheblichem Maße Straftaten begehen, außerordentlich schwer mit der Befolgung von Normen zu recht kommen und bei denen weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht ausreichend sind oder bei denen andere Maßnahmen als nicht geeignet angesehen werden. Durch die hohe Anstrengung und den intensiven zeitlichen und psychischen Einsatz, wird diese Weisung nicht besonders häufig verhängt. Eine Kombination mit anderen Mitteln des JGGs würde die umfassende Gemeinschaftsarbeit und das Vertrauen, welches notwendiger Weise aufgebaut werden muss, konterkarieren. Die Betreuungsweisung bietet den Betroffenen Unterstützung und Orientierung, ohne sie in ihrer Freiheit einzuschränken, welche notwendig ist, für das Entwickeln von Autonomie. Die Ziele der Betreuung sind das Erlernen eines geeigneten Umgangs mit Problemen und als belastend empfundenen Erfahrungen sowie gesteigerte Selbstsicherheit, auch im Aufbauen neuer Beziehungen. Dies wird mit großer Vielfalt und Variabilität in der professionellen Arbeit der Jugendhelfer erlernt. Hilfe kann auch bei der Suche von Arbeit oder Wohnung, in der beruflichen oder schulischen Ausbildung oder beim Kontakt mit Behörden erfolgen. Außerdem hilft es, dass die Jugendlichen eine Bezugsperson haben, welche ein Vorbild darstellt, an dem sie sich orientieren können. Dies alles wird nur durch einen enormen Arbeitsaufwand erreicht.¹¹¹ Der ehemalige Jugendrichter [REDACTED] ist von der positiven Wirkung der Betreuungsweisung überzeugt, gibt allerdings zu bedenken, dass es häufig vorkommt, dass die zur Maßnahme Verurteilten sich der Betreuung verweigern und das Ziel damit nicht erreicht werden kann.¹¹²

In Ziffer 6 der Weisungen, ist der *Soziale Trainingskurs* (STK) festgeschrieben¹¹³, der nach dem Gesetzesentwurf von 1989 zwischen drei und sechs Monaten dauern soll.¹¹⁴

Dabei handelt es sich um Gruppenarbeit, gekoppelt mit Einzelfallhilfe, unterstützt durch pädagogisches Fachpersonal. Der STK richtet sich an jugendliche Mehrfachstraftäter, denen droht, gesellschaftlich exkludiert zu werden. Bei der Verhängung eines STK muss, durch den Bericht der Jugendhilfe im Strafverfahren und die Urteilsgründe, nachgewiesen werden, dass der STK die Integration des Jugendlichen durch die gemeinsame Arbeit der

¹¹¹ (vgl. BAG 2000 S.425ff.)

¹¹² (vgl. Interview S.24 Abs.157)

¹¹³ (vgl. §10 Abs.1 S.3 Ziff.6 JGG)

¹¹⁴ (vgl. §10 Abs.1 JGG BT-Drucks. 11/5829, S.17)

Mitwirkenden fördern kann. Die Orientierung des Kurses an der Lebenswirklichkeit der Kursteilnehmer, durch Beteiligung von Bezugspersonen, Freunden und Verwandten¹¹⁵, steigert die Wirksamkeit des Kurses.¹¹⁶ Häufig werden die Gruppen auch für freiwillige Teilnehmer geöffnet. Wichtig nach der DVJJ 2000 ist, dass dieses Angebot nicht für Bagatelldelikte verhängt wird und dass der STK, wie die anderen NAM nicht mit Jugendarrest kombiniert werden sollen.¹¹⁷ Soziale Gruppenarbeit soll laut §29 SGB VIII den Teilnehmern helfen, bestehende Schwierigkeiten in der Entwicklung und im Verhalten, durch interaktives Lernen in und an der Gruppe zu überwinden.¹¹⁸

Der *Täter-Opfer-Ausgleich* (TOA), nach Ziffer 7 (§10 Abs.1 S.3 JGG) besteht in einem Angebot für Geschädigte und Täter, bei dem ein Gespräch zwischen den Beteiligten mit Unterstützung einer neutralen vermittelnden Person initiiert wird. Das Gespräch kann einmal, aber auch öfter, an einem neutralen Ort stattfinden. Ziel des Gespräches ist es, eine gemeinsame Lösung zur Klärung der bestehenden bzw. vorgefallenen Konflikte, zu erreichen, mit der alle Beteiligten einverstanden sind. Oft erfolgt diese Wiedergutmachung in Form von materiellen Leistungen. Jedoch können auch Entschuldigungen, Hilfeleistungen des Täters im Alltag des Geschädigten oder auch symbolische Entschädigungen, beispielsweise durch Geschenke, einen begangenen Schaden wieder gut machen. Bei der Wiedergutmachung spielt die Freiwilligkeit der Maßnahme eine zentrale Rolle. Der Ausgleich funktioniert am besten, wenn er nicht zwangsweise erfolgt und wenn die Beteiligten durch die Verweigerung an der Teilnahme eines TOA im Strafverfahren nicht benachteiligt werden. In der neuen Fassung des JGGs, wird in §45 Abs.2 S.1, folgendes festgeschrieben: „Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist [...] S.2 Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.“ Darunter fällt der TOA als informelle Einstellung des Verfahrens und er wird damit außerdem als freiwillige und selbstständige Maßnahme angesehen.¹¹⁹ Da der Täter-Opfer-Ausgleich hauptsächlich über §45 JGG ausgeübt wird, beschreibt Meier die Weisung des TOA als „totes Recht“.¹²⁰ Ob ein TOA geeignet ist oder nicht, lässt sich zunächst nur bei einem ersten Kontakt herausfinden. Bei

¹¹⁵ (vgl. BAG 2000 S.423f.)

¹¹⁶ (vgl. BAG 2000 S. 412)

¹¹⁷ (vgl. BAG 2000 S.423f.)

¹¹⁸ (vgl. §29 SGB VIII)

¹¹⁹ (vgl. BAG 2000 S.420ff.)

¹²⁰ (vgl. Meier 2019 S.184)

Geeignetheit muss zu Beginn eine gemeinsame Übereinstimmung zum vorliegenden Tatbestand herrschen. Die Schwere der Straftat sowie frühere Verurteilungen sind für die Teilnahme am Ausgleich nicht maßgeblich, weshalb Jugendliche oder Heranwachsende dadurch nicht ausgeschlossen werden dürfen. Der als intensiv wahrgenommene Täter-Opfer-Ausgleich sollte den weiteren Sanktionen sowie Maßnahmen vorgezogen werden und vorwiegend auf die Verfahrenseinstellung hinauslaufen. Der TOA befindet sich in einem konträren Verhältnis zwischen „Straffälligen- und Opferhilfe“, daher benötigen die Mitarbeiter der Institution spezielle Kompetenzen, die durch besondere Aus- und Fortbildungen, erreicht werden sowie eine neben der Arbeit stattfindende Supervision zur Unterstützung.¹²¹

4.1. Ziele und Zielgruppe

Die Ziele der Neuen Ambulanten Maßnahmen, bestehen in der Entwicklung verschiedener positiver Eigenschaften der straffällig gewordenen Jugendlichen sowie der Überwindung negativer und delinquenter Verhaltensweisen.¹²² Die Jugendlichen sollen gegebenenfalls bestehende Entwicklungsprobleme bewältigen, am gesellschaftlichen Leben vollwertig mitwirken und ihnen soll die Möglichkeit gewährt werden, sich über anstehende Strafverfahren zu informieren und sich mit vollzogenen Straftaten auseinanderzusetzen. Diese angestrebten Ziele sollen zudem als Prävention weiterer Verfehlungen und Gewalt dienen.¹²³

Der Lernverlauf für diese Ziele erfolgt schrittweise, beziehungsweise „prozesshaft“. Nach Maßgabe des SGB VIII ist die „formale“ Legalbewährung nur insofern als Ziel enthalten, als dass sie das Ergebnis der Erfüllung verschiedener konkreter Entwicklungen, wie der Integration in die Gesellschaft, der Steigerung von Kompetenzen im Bereich der Konfliktlösung und sozialen Handlungsstrategien, darstellt. Ziel ist es außerdem, die Jugendlichen vor Benachteiligungen zu schützen und sie bei der Verbesserung und dem Wandel von Beziehungen sowie der Lebenssituation zu unterstützen. Die Ziele der NAM orientieren sich, nach Trenczek und Drewniak zudem an der Entschädigung der Opfer, Stärkung von Diversion, dem Vermeiden freiheitsentziehender Maßnahmen und vor allem der positiven Beeinflussung des Legalverhaltens der Jugendlichen. Mit den Betroffenen werden individuelle Ziele vereinbart. Kann diesen Zielen, aufgrund

¹²¹ (BAG 2000 S.420ff.)

¹²² (vgl. Trenczek; Drewniak 2003, S.189f.)

¹²³ (vgl. Holthusen 2013, S.7, 15)

mangelnder personeller, finanzieller oder anderer Ressourcen, nicht dementsprechend nachgegangen werden, lassen sie sich nicht als Jugendhilfsangebote legitimieren.¹²⁴

Im Jugendgerichtsgesetz wird in §2 Abs.1 S.1 jedoch die Legalbewährung straffällig gewordener Jugendlicher als einziges zu verfolgendes Ziel festgeschrieben.

Die Zielgruppe der NAM wird in den verschiedenen Quellen unterschiedlich definiert. Im Gesetzesentwurf von 1989 wird die Zielgruppe vom Bundestag „als Fälle der leichten bis mittelschweren Kriminalität“ bezeichnet, wenn es auf Grund von „wiederholter Auffälligkeit oder besonderer Problemlage zwar einer erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden bedarf, die Anordnung vor allem von Jugendarrest aber nicht angemessen erscheint.“¹²⁵ Der Bundesrat trifft in seiner Stellungnahme innerhalb des Gesetzentwurfs keine Gegenäußerung dazu.¹²⁶

Regine Drewniak beschreibt dies treffend in folgendem Satz: „In also strafrechtlicher Hinsicht mehrfach Auffällige, in jugendhilferechtlicher Hinsicht mehrfach Benachteiligte und – in beiderlei Hinsicht – von sozialer Ausgrenzung mehrfach Betroffene.“ Dabei wird der sogenannte Intensivtäter besonders wahrgenommen, ihm wird die alleinige Verantwortung zugeschrieben und es wird impliziert, dass von ihm eine besondere Gefahr ausgeht, die einer deutlichen Bestrafung bedarf.¹²⁷

Das Verstoßen gegen Regeln und Gesetze ist im Jugendalter typisch, es sei denn, es geschieht über das ubiquitäre Maß hinaus. Jugendliche und Heranwachsende bei denen dies der Fall ist und bei denen im Vergleich zu ihren Altersgenossen beträchtliche Kompetenzmängel im Verhalten sowie erhebliche Benachteiligungen bestehen, werden 2003 von Trenczek und Drewniak als Zielgruppe der NAM definiert, wenn bei ihnen zudem ein erzieherischer Bedarf besteht. Dieser richtet sich nach den Leistungsvoraussetzungen des §27 SGB VIII. Infolgedessen ist Delinquenz an sich nicht entscheidend für eine Teilnahme an einer der Neuen Ambulanten Maßnahmen.¹²⁸

4.2. Rechtliche Grundlagen

Das Jugendstrafrecht bezieht sich auf das Jugendgerichtsgesetz, während die Jugendhilfe, welche im JGG Anwendung findet, auf Grundlage des SGB VIII handelt. Im Gegensatz zum JGG, bestehen die Ziele und Ansätze des SGB VIII nach §1 aus der Unterstützung

¹²⁴ (Trenczek; Drewniak 2003, S.189f.)

¹²⁵ (§10 Abs.1 JGG BT-Drucks. 11/5829, S.11)

¹²⁶ (vgl. §10 Abs.1 JGG BT-Drucks. 11/5829, S.40)

¹²⁷ (Drewniak 2009, S.23)

¹²⁸ (vgl. Trenczek; Drewniak 2003, S.190)

der Jugendlichen beim Überwinden von jeglichen Problemen, welche sich auch in Kriminalität äußern können.¹²⁹

Nach §52 SGB VIII ist die Jugendhilfe, unter Vorgabe von §38 JGG und §50 Abs.3 S.2 JGG am Strafverfahren beteiligt. Der Erziehungsgedanke nach §2 Abs.1 JGG verfolgt lediglich das Ziel weitere Straftaten zu vermeiden und orientiert sich dabei nicht an dem Erziehungsbegriff nach dem SGB VIII, soll von der Jugendhilfe jedoch als wesentliches Merkmal ihrer Arbeit berücksichtigt werden. Die Jugendhilfe ist anzuhören, bevor Weisungen angeordnet werden, dabei sollen sozialpädagogische Kriterien, je nach Bedarf, mit einfließen.¹³⁰

Die im Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGGÄndG) in Artikel 1, Nummer 1b, hinzugefügten Weisungen (Betreuungsweisung (Aufsicht durch einen Betreuungshelfer), Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs und der Täter-Opfer-Ausgleich)¹³¹, werden, zusammen mit der Arbeitsweisung (umgangssprachlich auch als gemeinnützige Arbeit bekannt), allgemein als die „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ bezeichnet. Diese sind aktuell im Jugendgerichtsgesetz unter §10 Abs.1 S.3 Ziff.4-7 geregelt.¹³² Bei „schuldhafter Zuwiderhandlung“ gegen die gerichtlich auferlegten Weisungen, kann Jugendarrest nach §11 JGG verhängt werden¹³³.

Eine weitere maßgebliche Änderung ist die, von §58 Abs.1b JGGÄndG, zur Möglichkeit der Äußerung des Jugendlichen vor dem Richter, bei Widerrufung der Strafaussetzung oder bei Verhängung von Arrest.¹³⁴ Weitere Änderungen beziehen die Jugendhilfe im Strafverfahren mehr in den Prozess mit ein und geben ihr teilweise mehr Handlungsspielraum.¹³⁵ Auch die Unterbringung in Untersuchungshaft wird zum Wohl der straffällig gewordenen Jugendlichen geändert, so dass genau geprüft und begründet werden muss, warum Untersuchungshaft angeordnet werden darf, ansonsten muss eine alternative Unterbringung gewährleistet werden.¹³⁶

Bei den Weisungen gemäß §10 JGG, handelt es sich um erprobte Maßnahmen, die in der Anwendung durch Jugendgerichte anerkannt sind. Die bereits etablierten Weisungen sind jedoch nicht die einzig möglichen. Werden andere Formate vom Gericht befürwortet und

¹²⁹ (vgl. SMS 2013, S.8)

¹³⁰ (vgl. SMS 2013, S.8ff.)

¹³¹ (vgl. Art.1 Abs.1b 1. JGGÄndG BGBl I 1990, S.1853)

¹³² (vgl. BAG 2000, S.411)

¹³³ (vgl. §11 Abs.3 S.1 JGG)

¹³⁴ (vgl. Art.1 Abs.22b 1. JGGÄndG BGBl I 1990, S.1855)

¹³⁵ (vgl. Art.1 Abs.14aa, cc, b 1. JGGÄndG BGBl I 1990, S.1854)

¹³⁶ (vgl. Art.1 Abs.31a, b 1. JGGÄndG BGBl I 1990, S.1854)

durch die Jugendhilfe als geeignet bewertet, sind diese ebenso möglich. Das Wissen der Jugendhilfe über die verschiedenen Hilfeleistungen und -maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsgebiet ermöglichen ihr eine konkrete Ausführung gegenüber dem Jugendgericht und eine direkte Vermittlung des Jugendlichen.¹³⁷

4.3. Wirkung und Wirksamkeit

Empirische Forschung zur Wirkung und Wirksamkeit der Neuen Ambulanten Maßnahmen gibt es kaum. Vor allem aktuelle deutsche Forschung wird kaum betrieben, jedoch werden in sämtlichen Berichten den Neuen Ambulanten Maßnahmen positive Wirkungen beigemessen.

Im Entwurf der Bundesregierung zum 1.JGGÄndG von 1989, wird die Wirksamkeit der Neuen Ambulanten Maßnahmen, mit Bezug auf mehrere Exemplarprojekte sowie systematische und empirische Untersuchungen bestätigt.¹³⁸ Trotz noch zu erforschender Elemente und Verhältnisse der Praxis und ihrer Effekte wurde auch der Soziale Trainingskurs im Entwurf infolge jahrelanger zufriedenstellender Resultate empfohlen.¹³⁹

Kriminalpolitische Untersuchungen haben ein auffallend positives Meinungsbild von Jugendamtsmitarbeitern, Mitarbeitern freier Jugendhilfeträger sowie seitens Jugendrichtern, von 1998 zum STK und seiner Resozialisierungswirkung.¹⁴⁰

Auch in der Erlebnispädagogik konnte, durch eine mit der Praxis einhergehende Einschätzung auf der Ebene von Einzelfällen, die Wirkung als positiv bewertet werden.¹⁴¹

Ein Beispiel hierfür ist das „Anti-Aggressivitäts-Training“ (AAT). Hier konnten bereits konkrete Erfolge gemessen werden. Neben der Reduzierung von Ausmaß und Häufigkeit der Delinquenz, sind nach AATs die gemessenen Werte, Aggressivität und Impulsivität betreffend gesunken und die, der Hemmung von Aggressionsimpulsen erhöht.¹⁴²

Das häufigste Kriterium, an dem die Wirksamkeit der Neuen Ambulanten Maßnahmen gemessen wird, ist die Rückfälligkeit. Werden mehr straffällige Jugendliche nach der Teilnahme an einer ambulanten Maßnahme, beispielsweise einem TOA oder einem STK, nicht wieder straffällig, als nach freiheitsentziehenden Maßnahmen, so wird dies als

¹³⁷ (vgl. SMS 2013, S.9)

¹³⁸ (vgl. §10 Abs.1 JGG BT-Drucks.11/5829, S.11f.)

¹³⁹ (vgl. §10 Abs.1 JGG BT-Drucks. 11/5829, S.16)

¹⁴⁰(vgl. Dünkel; Geng; Kirstein 1999, S.42f.)

¹⁴¹ (vgl. Boeger 2011, S.12)

¹⁴² (vgl. Weidner 2011, S.105f.)

Erfolg und Wirksamkeit für die Neuen Ambulanten Maßnahmen verbucht. Dabei eignet sich dieser Tatbestand in der empirischen Untersuchung für die Jugendhilfe nur begrenzt. Die Effekte, die bei der Forschung untersucht werden, sind abhängig vom Kontext und, damit einhergehend, von vielen verschiedenen Faktoren.¹⁴³ Diese Faktoren sind mitunter die Ausgangslage, beispielsweise wie oft der Jugendliche bereits Kontakt zur Jugendhilfe hatte, wie alt er zum Hilfebeginn ist. Weitere Faktoren sind der institutionelle Rahmen und die individuelle Arbeit der Jugendhelfer.¹⁴⁴ Konkreter sollten außerdem die genaue Zielerreichung der Methode, wie die erfolgreiche Integration in die Gesellschaft, Autonomie und Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen, erforscht werden.¹⁴⁵ Dies ist jedoch relativ komplex und äußerst schwer zu vergleichen, ähnlich wie beim Vergleich der Wirkung bei Einstellung des Verfahrens.

Die Forschung zeigt bei der Verordnung von ambulanten Sanktionen (demnach alle außer Jugendarrest und Jugendstrafe ohne sowie mit Bewährung) gegenüber einer Verfahrenseinstellung, höhere Rückfallraten. Die Gruppen der Straffälligen unterscheidet sich nicht nur in der Bestrafung, sondern dementsprechend auch in den Risikofaktoren, die zu Rückfälligkeit führen.¹⁴⁶

Für den Täter-Opfer-Ausgleich lässt sich lediglich eine „positive Tendenz“ bemerken.¹⁴⁷ Jedoch können den Untersuchungen hilfreiche Punkte, wie die Effektivität in der Durchführung oder Übereinstimmung von Jugendlichen und Maßnahmen entnommen werden.¹⁴⁸

Das Gesamtwissen über die „differentielle Wirkweise“ sowie über die Langzeitwirkung sozialpädagogischer ambulanten Maßnahmen ist gering.¹⁴⁹

Daher sollten standardmäßig Wirkungen und Ergebnisse überprüft und systematisch evaluiert werden, um die Angebote der Jugendhilfe gegebenenfalls zu verbessern und zu korrigieren. Fritsch formuliert dies konkret: „Die Jugendhilfe braucht mehr wissenschaftlich erarbeitete, in die Praxis eingebettete und begleitete Evaluationen, die fundiert und aussagekräftig sind.“¹⁵⁰

¹⁴³ (vgl. Trenczek; Goldberg 2016, S. 141ff.)

¹⁴⁴ (vgl. Trenczek; Goldberg 2016, S.144ff.)

¹⁴⁵ (vgl. Trenczek; Goldberg 2016, S.150)

¹⁴⁶ (vgl. Eisenberg; Kölbel 2017, S.777)

¹⁴⁷ (Eisenberg; Kölbel 2017, S.779)

¹⁴⁸ (vgl. Trenczek; Goldberg 2016, S.149)

¹⁴⁹ (Boeger 2011, S.12-13)

¹⁵⁰ (Fritsch 2011, S.32)

4.4. Anwendung

Bundesweite Untersuchungsergebnisse von Dünkel, Geng und Kirstein, zu den Neuen Ambulanten Maßnahmen von 1994/95, haben zu dieser Zeit ergeben, dass die „gemeinnützige Arbeit“, die am häufigsten verhängte Maßnahme ist.¹⁵¹

Jedoch wird hier kein Unterschied zwischen Arbeitsaufgabe (§15 JGG) und Arbeitsweisung (§10 JGG) gemacht. Diese sollten gesondert betrachtet werden, da Auflagen nicht zu den Erziehungsmaßregeln und somit auch nicht zu den Neuen Ambulanten Maßnahmen gehören. Sie gehören zu den Zuchtmitteln und werden dementsprechend in anderen Fällen verhängt.

Wie Dünkel, Geng und Kirstein auch schon 1999 schreiben¹⁵², sind auch heute die einzelnen Weisungen in den Strafverfolgungsstatistiken nicht separat aufgeführt, weshalb sich keine konkreten Aussagen zur tatsächlichen Anwendung der Neuen Ambulanten Maßnahmen treffen lassen.¹⁵³ Wie auch zu den Wirkungen, fehlen hier aussagekräftige Zahlen und Fakten wie aktuelle wirklichkeitsnahe Statistiken.

Daher lässt sich auch dem Vergleich von aktuellen Zahlen mit Zahlen von vor 1990 nicht entnehmen, wie sich die Verhängung der Neuen Ambulanten Maßnahmen seit ihrer Einführung entwickelt haben.¹⁵⁴

Höynck hat 2009 festgehalten, dass in Deutschland zu den NAM kaum empirische Forschung durchgeführt wird.¹⁵⁵ Dies lässt sich heute immer noch so sagen.

Anhand der aktuellen Strafverfolgungsstatistik von 2019 lassen sich höchstens undifferenzierte Aussagen über die Verhängung machen. 59.084 Jugendliche und Heranwachsende wurden im Jahr 2019 insgesamt verurteilt. Davon wurden 59.293 Zuchtmittel und 25.175 Erziehungsmaßregeln verhängt. Laut der Statistik sind innerhalb der Zuchtmittel, die Auflagen und darunter vor allem die Arbeitsleistungen am häufigsten verhängt. Danach folgen bei den Zuchtmitteln die Verwarnung und zuletzt der Arrest. Die Weisungen machen unter den Erziehungsmaßregeln die absolute Mehrheit aus. Isoliert betrachtet, werden fast 3.000 Weisungen mehr als Auflagen verhängt.¹⁵⁶ Dass die Sanktionen parallel angeordnet werden, erklärt teilweise sehr hoch erscheinende Zahlen.

¹⁵¹ (Dünkel; Geng; Kirstein 1999, S.42)

¹⁵² (vgl. Dünkel, Geng, Kirstein 1999, S.42)

¹⁵³ (vgl. Heinz 2019, S.20)

¹⁵⁴ (vgl. Destatis 2020a, S.306)

¹⁵⁵ (vgl. Höynck 2009, S.42)

¹⁵⁶ (vgl. Destatis 2020a, S.306f.)

„Ob und in welchem Maße die Praxis überhaupt von ambulanten Maßnahmen, insbesondere von solchen der NAM, Gebrauch macht, lässt sich mittels der Daten der Strafrechtspflegestatistiken nicht prüfen [...]“. Vor allem, ob sie sich gegenüber den traditionell strafenden Sanktionen durchgesetzt haben, wie es nach dem 1. JGGÄndG vorgesehen war, kann nach Heinz nur schwer beurteilt werden. Jedoch belegt er, dass Erziehungsmaßregeln sehr oft mit strafenden Sanktionen kombiniert werden.¹⁵⁷

Der ehemalige Jugendrichter [REDACTED] schätzt die Anwendung, anhand seiner eigenen persönlichen Erfahrung ein. Er reflektiert, dass die Mehrheit der jugendrichterlichen Rechtsfolgen Weisungen der Erziehungsmaßregeln sind und somit auch die Neuen Ambulanten Maßnahmen.¹⁵⁸ Erziehungsmaßregeln werden angewendet, wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren sowie die Aktenlage, diese als geeignet ansieht, die Legalbewährung der jeweiligen Betroffenen positiv zu beeinflussen und damit die Erfüllung des Erziehungsgedankens zu erfüllen ist. Der Schuldausgleichs- und Vergeltungsaspekt spielt hier eine untergeordnete Rolle.¹⁵⁹ Für welchen Jugendlichen/ Heranwachsenden welche ambulante Maßnahme zweckmäßig ist, orientiert sich an der Lebenssituation, aktuellen Problemen, Gründen, die zur Tatbegehung geführt haben und weiteren Kriterien. Die Neuen Ambulanten Maßnahmen wirken jeweils in den einzelnen Problembereichen und sind teilweise sehr konkret, dementsprechend können bei bestimmten Problemen sehr gezielt Neue Ambulante Maßnahmen verhängt werden.¹⁶⁰ Was jedoch „im Einzelfall dann verhängt wird, [...] lässt sich schwer verallgemeinern.“¹⁶¹ Der ehemalige Jugendrichter [REDACTED] berichtet, dass die Verhängung der einzelnen Neuen Ambulanten Maßnahmen „wirklich sehr ausgeglichen“ war, der STK darunter jedoch besonders häufig verhängt wurde.¹⁶²

Zudem erwähnt er als wichtige Neue Ambulante Maßnahme die Betreuungsweisung, die jedoch wegen begrenzter Verfügbarkeit, selten und daher auch hauptsächlich für Jugendliche die bereits Weisungen durchlaufen haben und die eine sorgfältigere Betreuung brauchen, verhängt werden.¹⁶³ Ob dies jedoch überall der Fall ist, müsste durch aktuelle Untersuchungen erforscht werden.

¹⁵⁷ (Heinz 2019, S.40f.)

¹⁵⁸ (vgl. Interview S.5 Abs.31)

¹⁵⁹ (vgl. Interview S.5f. Abs. 35-38)

¹⁶⁰ (vgl. Interview S.6 Abs.39f.)

¹⁶¹ (Interview S.7 Abs.41)

¹⁶² (Interview S.9 Abs.55ff.)

¹⁶³ (vgl. Interview S.10 Abs.63f.)

Jugendstrafe wird beim ersten Mal sehr oft zur Bewährung ausgesetzt und gegebenenfalls um NAM ergänzt oder um andere Weisungen, die mit einer Bewährung einhergehen.¹⁶⁴

4.5. Umsetzung an einem konkreten Beispiel

Ein konkretes Beispiel, dass die Durchführung eines aktuellen Angebotes näher zeigt, ist das geschlechtsspezifische Projekt „Mädchen* in Aktion“ (MiA) in Chemnitz, der AWO im Auftrag der freien Jugendhilfe. Die Zielgruppe des Projektes sind 14 bis 21-jährige Mädchen beziehungsweise junge Frauen, die aufgrund verschiedenster Probleme und größten teils als Reaktion auf die Begehung von Straftaten, den STK besuchen müssen, welcher mindestens sechs bis zwölf Monate dauert. Der Kurs ist eine umfassende Hilfeleistung, die sich an den Lebensumständen der Teilnehmerinnen orientiert.¹⁶⁵ Der Zugang erfolgt auf verschiedene Weisen. Der häufigste Zugangsweg (2020 waren es mit 30, die eindeutige Mehrheit) ist durch eine richterliche Weisung nach der Hauptverhandlung.¹⁶⁶ Weiter gibt es die Auflage einer, neben der Bewährung, freiwilligen Teilnahme zur Abwendung einer Verhandlung oder ohne strafrechtlichen Hintergrund, nach Freilassung und darüber hinaus während eines offenen Vollzuges.¹⁶⁷ Die Zuteilung erfolgt hier über die Jugendhilfe im Strafverfahren, den Allgemeinen Sozialen Dienst sowie das Amtsgericht.¹⁶⁸ Ziele des STK sind es, die unzureichenden Sozial- und Handlungskompetenzen der Teilnehmerinnen zu verbessern, darunter vor allem im Bereich der Umgangsformen mit Aggressionen und Konflikten, die Festigung von Delinquenz abzuwenden sowie Selbstständigkeit, Selbstvertrauen, die Lebenssituation und die Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern.¹⁶⁹ Außerdem bietet das Angebot Raum für die Jugendlichen, sich mit der von ihnen begangenen Straftat zu beschäftigen und eine neue Zukunftsperspektive zu entwickeln.¹⁷⁰ Der Kurs findet in drei Phasen statt. Die erste ist die „Einzelfallorientierte Einstiegsphase“, nach welcher die „Gruppenphase“ durchlaufen wird. Dazu gehören 16 Termine sowie eine erlebnispädagogische Exkursion. Die Gruppen bestehen aus sieben bis neun

¹⁶⁴ (vgl. Interview S.11 Abs.70)

¹⁶⁵ (vgl. MiA Startseite: <https://www.awo-chemnitz.de/index.php/beratung-und-hilfe/jugendhilfe-strafverfahren/2013-11-04-11-02-42>)

¹⁶⁶ (vgl. Goeschel; Oeder 2021, S.37)

¹⁶⁷ (vgl. MiA Startseite: <https://www.awo-chemnitz.de/index.php/beratung-und-hilfe/jugendhilfe-strafverfahren/2013-11-04-11-02-42>)

¹⁶⁸ (vgl. Goeschel; Oeder 2021, S.37)

¹⁶⁹ (vgl. MiA Startseite: <https://www.awo-chemnitz.de/index.php/beratung-und-hilfe/jugendhilfe-strafverfahren/2013-11-04-11-02-42>)

¹⁷⁰ (vgl. Goeschel; Oeder 2021, S.44ff.)

Jugendlichen. Nach der Gruppenphase erfolgt die „Abschlussphase“, welche wieder in Einzelsitzungen stattfindet.¹⁷¹ Neben dem STK „Mädchen in Aktion“, erfolgen auch Kurzinterventionen, der Kurs „Mama MiA“ und soziale Gruppenarbeit in der Justizvollzugsanstalt. „Die Kurzintervention ist eine geschlechtsspezifische Beratung im Einzelsetting“, welche höchstens zwölf Wochen dauert.¹⁷² Sie kann, im Fall von geringfügigen Straftaten, als Ersatz für eine Arbeitsleistung genutzt werden.¹⁷³ Nahezu die Hälfte der Teilnehmerinnen war zur Kurszeit schwanger und/oder hat bereits Kinder, diese Zahl hat sich verglichen mit dem Jahr zuvor kaum verändert. Für diese jungen Frauen ist der STK „Mama MiA“ geeignet, welcher sich in den Rahmenbedingungen nicht von dem STK „MiA“ unterscheidet, er bietet den Teilnehmerinnen lediglich die zusätzliche Freiheit ihre Kinder in die Gruppe mitzunehmen und den Raum, Themen zur Mutterschaft aufzugreifen.¹⁷⁴

Insgesamt wurden 2020 48 jugendliche Mädchen/Frauen durch die Maßnahmen betreut. Elf haben den STK „MiA“ absolviert, sechs davon wurden aus 2019 übernommen. Bis auf eine Teilnehmerin, welche den Kurs auf Grund eines Umzugs abbrechen musste, haben alle fünf die Hilfe erfolgreich beendet. Die restlichen Betreuungen liefen zum Ende des Jahres noch. Der Kurs „Mama MiA“ war mit elf Teilnehmerinnen besetzt und wurde von allen aus 2019 erfolgreich abschlossen. Kurzinterventionen gab es 26, von denen bis dahin 19 erfolgreich beendet wurden und 6 noch im Prozess waren. Der Erfolg der Maßnahme wird mit 97 Prozent, als sehr hoch beurteilt.¹⁷⁵

Das fachliche Personal besteht ausnahmslos aus Frauen mit dementsprechend vorausgesetzten Kompetenzen und Qualifikationen. Die Mitarbeiterinnen des Sozialen Trainingskurses engagieren sich in verschiedenen Fachgruppen, nehmen regelmäßig an unterschiedlichen Treffen und Fallbesprechungen teil und sind zudem in der „Landesarbeitsgemeinschaft für Neue Ambulante Maßnahmen Sachsen“ (LAG NAM) vertreten.¹⁷⁶

Ein weiteres Beispiel ist ein konkretes Angebot, welches ehemaliger Jugendrichter [REDACTED] im Interview erwähnt hat, und zwar der „Sozialer Trainingskurs

¹⁷¹ (MiA Startseite: <https://www.awo-chemnitz.de/index.php/beratung-und-hilfe/jugendhilfe-strafverfahren/2013-11-04-11-02-42>)

¹⁷² (Goeschel; Oeder 2021, S.36, 46)

¹⁷³ (vgl. MiA Startseite: <https://www.awo-chemnitz.de/index.php/beratung-und-hilfe/jugendhilfe-strafverfahren/2013-11-04-11-02-42>)

¹⁷⁴ (vgl. Goeschel; Oeder 2021, S.39, 42f.)

¹⁷⁵ (vgl. Goeschel; Oeder 2021, S.40, 47)

¹⁷⁶ (Goeschel; Oeder 2021, S.50f.)

Sucht“, er ist speziell für Jugendliche mit Alkohol und Aggressions-/Gewaltproblem zugeschnitten, was bei Jugendlichen häufig in Kombination auftritt.¹⁷⁷

4.6. Herausforderungen und Kritik

Die Neuen Ambulanten Maßnahmen bringen einige Herausforderungen auf vielen verschiedenen Ebenen mit sich. Diese bestehen im Bereich der Jugendgerichte, (in der Verhängung); der Jugendhilfe im Strafverfahren, (in der Angebotsstruktur, der Durchführung und den finanziellen Ressourcen), außerdem in der mangelnden Kooperation und den unterschiedlichen Perspektiven der beiden Parteien.

Die Jugendrichter- und Jugendstaatsanwalts-Befragung von Höynck und Leuschner zeigt, dass es teilweise Unzufriedenheit mit der Ausstattung der Jugendgerichtshilfe gibt. Die Aussagen der Befragten spalten sich dahingehend, doch ein großer Teil stimmt zu, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren unzureichend ausgestattet ist. Dies lässt sich zum Beispiel im Bereich der Angebote, des fachlichen Personals, der Kommunikation sowie finanzieller Ressourcen finden.¹⁷⁸

Die mangelnde empirische Forschung zur Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren, stellt die mit den Neuen Ambulanten Maßnahmen befassten Akteure vor weitere Herausforderungen,¹⁷⁹ da dies die Weiterentwicklung sowie die Rechtfertigung der Neuen Ambulanten Maßnahmen behindert.

Die teilweise gering ausgeprägten pädagogischen Kompetenzen der Jugendrichter und vor allem der Jugendstaatsanwälte erfordern eine hohe Qualität der Berichte der Jugendhilfe. Eine hohe Bedeutung wird diesen Berichten auch mehrheitlich von justizieller Seite beigemessen.¹⁸⁰

Interessant ist, dass obwohl es die Jugendgerichtshilfe bereits seit 1922 gibt,¹⁸¹ und ihre Aufgaben und Bereiche mit den Neuen Ambulanten Maßnahmen 1990 reformiert wurden, die Herausforderungen, welche schon Höynck und Leuschner beschrieben, noch immer aktuell sind. Auch die geringen pädagogischen Kenntnisse der Justiz scheinen nach all diesen Jahren noch immer ein Problem zu sein.¹⁸² Obwohl dieser Zustand insofern nachvollziehbar ist, als dass Pädagogik überhaupt nicht Fachgebiet der Justiz ist.

¹⁷⁷ (Interview S.9 Abs.60)

¹⁷⁸ (vgl. Höynck; Leuschner 2014, S.137)

¹⁷⁹ (vgl. DJI 2011, S.10)

¹⁸⁰ (vgl. Höynck; Leuschner 2014, S.136)

¹⁸¹ (vgl. Trenczek 2000)

¹⁸² (vgl. Höynck; Leuschner 2014, S.137)

Der Befragung nach ist die geringe Kooperationsstruktur eine große Hürde. Zwischen der Jugendhilfe und der Jugendjustiz findet die Kooperation in großen Teilen informell statt, die sich zudem hauptsächlich auf engagierten Einzelpersonen innerhalb der Jugendhilfe gründet. Dabei gehen Informationen verloren oder kommen gar nicht erst bei den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten an.¹⁸³ Diese Strukturen auszubauen, würde die Arbeit aller Beteiligten enorm vereinfachen und verbessern sowie zu einer Vielfalt im Handeln und Wissen beisteuern. Etwa die Hälfte aller Jugendrichter und -staatsanwälte haben „regelmäßig Probleme“ bei der Anwendung ambulanter Maßnahmen.“ Was unter anderem an der unzureichenden Angebotsstruktur liegt. Es wird bemängelt, dass es zu wenig Angebote gibt, dass sie nicht weit genug verbreitet sind und dass nicht genügend Plätze vorhanden sind.¹⁸⁴

Der ehemalige Jugendrichter [REDACTED] berichtet: „Also als Richter, kann ich ja viel anordnen, ausführen muss das ja am Ende die Jugendgerichtshilfe, beziehungsweise der Träger. Und wenn da das Angebot [...] gar nicht da ist, dann kann man das als Richter natürlich auch nicht verhängen oder anordnen und deshalb kommt, auch auf dieser Ebene der Jugendgerichtshilfe beziehungsweise der Jugendhilfe im Strafverfahren eine ganz zentrale Bedeutung zu.“¹⁸⁵

Eine Erweiterung der angebotenen Maßnahmen auf Bundesebene, plus die Gewährleistung, dass sie garantiert umgesetzt werden, könnte dazu beitragen, dass die Jugendlichen mit ihren individuellen Problemen besser erreicht werden, dass beispielsweise die schädliche Untersuchungshaft in mehr Fällen vermieden oder verkürzt werden kann, dass die Neuen Ambulanten Maßnahmen mehr empfohlen und verhängt werden (hauptsächlich bei STK und BW) und dass die Diversion (und damit die Einstellung des Verfahrens) gefördert wird. Ansonsten „steht zu befürchten, dass Jugendliche zu einer eher bestrafenden oder unpassenden Sanktion verurteilt werden.“ Die Kurse und Maßnahmen in Kooperation mit den Juristen der zuständigen Gerichte weiterzuentwickeln, würde die Kooperation und die Angebote maßgeblich erweitern.¹⁸⁶ Da finanzielle und personelle Ressourcen lediglich eingeschränkt verfügbar sind,¹⁸⁷ und die Jugendhilfe selbst dafür aufkommen, beziehungsweise darum kämpfen muss,¹⁸⁸ ist es

¹⁸³ (vgl. Höynck; Leuschner 2014, S.136f.)

¹⁸⁴ (vgl. Höynck; Leuschner 2014, S.138f.)

¹⁸⁵ (Interview S.8 Abs.49f.)

¹⁸⁶ (Höynck; Leuschner 2014, S.138f.)

¹⁸⁷ (vgl. Trenczek 2010, S.301-302)

¹⁸⁸ (vgl. BAG 2000, S.414)

hier auch notwendig, dass die Politik mithilft, die erforderlichen Ressourcen aufzubringen.¹⁸⁹

Einen weiteren Konflikt stellt der Zwangskontext dar, mit dem die Jugendhilfe, durch die Zusammenarbeit mit der Rechtsjustiz konfrontiert wird. Die damit einhergehenden unterschiedlichen Perspektiven und Verständnisse, die sich aufgrund der einzelnen Professionen ergeben¹⁹⁰, führen dazu, dass häufiger Differenzen bestehen, die jedoch während der Arbeitszeit nicht gelöst werden können.

Deshalb muss die Jugendhilfe ihr Auftragsverständnis genau prüfen, welches sich aus den (pädagogischen) Bedürfnissen der Jugendlichen ergibt.¹⁹¹ Zudem ergibt sich die herausfordernde Situation, wie die einzelnen Sanktionen und ambulanten Maßnahmen auf die unterschiedliche Zielgruppe (von Normaldelinquenz zu Mehrfachauffälligkeit) angewendet wird.¹⁹² Die Auffassung der einzelnen Akteure im Strafverfahren, wie damit umzugehen ist, beziehungsweise worin die Zielgruppe der NAM genau besteht, unterscheiden sich stark zwischen den einzelnen Professionen. Dies beeinflusst die Anwendung der Neuen Ambulanten Maßnahmen, dahingehend, dass sie durch unterschiedliche Sichtweisen auf jeweils andere Zielgruppen angewendet werden.

Wie bereits in Kapitel 4.1. erwähnt, wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes die Zielgruppe der NAM festgelegt¹⁹³, diese Ausführung ist jedoch nicht Teil des JGG und kann somit von den Richtern, bei der Anwendung auch nicht berücksichtigt werden.

5. Diskurs

Unter anderem ausgehend von dem Spannungsverhältnis zwischen Sozialer Arbeit und Strafrecht, was nichts Seltenes ist, da die Soziale Arbeit häufig in Spannungsfelder gerät und nahezu immer ein sogenanntes doppeltes Mandat inne hat,¹⁹⁴ haben sich über die Jahre verschiedene Positionen und Diskurse entwickelt.

Der Diskurs lässt sich nicht vereinfacht darstellen, da er sich über Jahre verändert hat und sich die einzelnen Quellen sehr stark unterscheiden, auch in ihren Ansichten über die einzelnen Positionen.

¹⁸⁹ (vgl. Höynck; Leuschner 2014, S.136-140)

¹⁹⁰ (vgl. Trenczek 2010, S.301f.)

¹⁹¹ (vgl. Trenczek 2010, S.301f.)

¹⁹² (vgl. DJI 2011, S.9)

¹⁹³ (§10 Abs.1 JGG BT-Drucks. 11/5829, S.11)

¹⁹⁴ (vgl. Trenczek 2010, S.303)

Zusätzlich ist der Diskurs über die Neuen Ambulanten Maßnahmen mit dem Präventions- sowie dem Opferdiskurs verwoben, da die Neuen Ambulanten Maßnahmen auch der Prävention weiterer Kriminalität dienen bzw. dienen sollen. Die Diskurse um Jugendkriminalität, deren Prävention sowie mögliche Reaktionen oder Sanktionen darauf, bestehen aus äußerst unterschiedlichen Meinungen, Perspektiven und Wissen unterschiedlichster Professionen und politischer Richtungen.

Jugendkriminalität ist ein äußerst flexibler und komplexer Sachverhalt, weshalb sich kaum Allgemeingültiges darüber sagen lässt.¹⁹⁵ Es wird davon ausgegangen, dass Jugenddelinquenz, samt der Reaktionen darauf, nur in Relation zu aktuellen Machtverhältnissen zu sehen ist.¹⁹⁶

Gegenwärtig bestehen mehrere Fragen beispielsweise bezüglich der Ursachen von Jugenddelinquenz und den Wirkungen der daraus resultierenden Sanktionen.¹⁹⁷ Die Diskurse beinhalten noch immer aktuelle Themen, wie die Position der Jugendhilfe im Strafverfahren in der Kooperation mit der Justiz sowie ihre Ausstattung. Die Härte der zu verhängenden Strafen, das Vorgehen der am Strafverfahren beteiligten Akteure und die Begriffe der „schädlichen Neigungen“ und der „Schwere der Schuld“ werden immer wieder diskutiert. Zudem bestehen Unstimmigkeiten in der Erforderlichkeit und Geeignetheit der einzelnen Maßnahmen sowie der Handhabung von verschiedenen abweichenden Zielgruppen (Jugendliche Straftäter, die intensiv und oder mehrfach auffällig geworden sind oder die eine Migrationsbiografie haben). Des Weiteren besteht über die schlussendliche Bestimmung der Zielgruppe für die jeweiligen Maßnahmen, über die „Zugänge zu bislang kaum erreichten Jugendlichen [und] die Notwendigkeit spezialisierter Angebote“,¹⁹⁸ noch kein Konsens.

5.1. Vergleich der konträren Positionen

Die verschiedenen Positionen unterscheiden sich im Wesentlichen darin, wie sie die aktuelle Verhängung von Sanktionen und Maßnahmen einschätzen und welche Änderungen sie dementsprechend fordern. Die verschiedenen Positionen finden sich in allen Professionen, auch wenn sich an den gegensätzlichen Seiten des politischen Spektrums der Gesellschaft öfter jeweils ähnliche Positionen wiederfinden. Dieser Effekt

¹⁹⁵ (vgl. Drollinger; Schmidt-Semisch 2018, S.6)

¹⁹⁶ (vgl. BISA+E e.V. 2014, S.13)

¹⁹⁷ (vgl. Drollinger; Schmidt-Semisch 2018, S.6)

¹⁹⁸ (DJI 2011, S.90)

lässt sich teilweise auch zwischen der Jugendjustiz und der Jugendhilfe im Strafverfahren beobachten, jedoch ist dies nicht immer so und lässt sich so nicht verallgemeinernd sagen.

Auf der Seite derer, die sich strengere Maßnahmen wünschen und die die Neuen Ambulanten Maßnahmen sowie die Akteure, welche sie vertreten, kritisieren, werden die NAM häufig als zu mild und als „Kuschelpädagogik“ bezeichnet. Die Vertreter dieser Positionen zeichnen sich oft durch eine recht polemische Ausdrucksweise aus.

Der Jugendrichter Andreas Müller beispielsweise, fordert in seinem Buch: „Schluss mit der Sozialromantik! Ein Jugendrichter zieht Bilanz“, die Verlängerung der Mindestdauer des Jugendarrests sowie straffällig gewordene Jugendliche bereits früh für mehrere Wochen bis Monate in einer Jugendhaftanstalt unterzubringen.¹⁹⁹ Er sieht seine Aufgabe im Schutz der Gesellschaft vor weiteren Intensivtätern und meint, dass bei Themen das Jugendstrafrecht betreffend, zu oft den „linken Sozialromantikern“ gefolgt wird. Außerdem würde nicht gezielt und nicht rechtzeitig auf konkrete Straftätergruppen reagiert. Er argumentiert, dass er keine „Verschärfung des Jugend[Straf]rechts“ möchte, sondern lediglich eine Erweiterung der Mittel, welche den Jugendrichtern zur Verfügung stehen.²⁰⁰ Müller spricht davon, dass sogenannte Intensivtäter, den absoluten Großteil der Straftaten begehen und dass hier notwendigerweise durch den Staat eingegriffen werden muss. Gegebenenfalls muss „härter“ reagiert werden, beispielsweise mit Freiheitsentzug.²⁰¹

Die verstorbene Jugendrichterin Kirsten Heisig, schreibt in ihrem Buch „Das Ende der Geduld - Konsequenz gegen jugendliche Gewalttäter“, davon, dass der überwiegende Teil, der ermittelten Intensivtäter eine Migrationsbiografie hat.²⁰² Warum dies jedoch der Fall ist, hat sie nicht untersucht. Zudem berichtet sie von geringen Arbeitsstunden, die in Berlin umgesetzt wurden, vielfach verhängten Neuen Ambulanten Maßnahmen und steigenden Teilnehmerzahlen. Sie sieht, die gesetzlich verordneten Arbeitsleistungen als „Freizeitgestaltung“ und im Täter-Opfer-Ausgleich als wichtigsten Punkt den, durch geleistete Arbeit „erwirtschafteten Geldbetrag“, welcher den tatsächlichen Opfern zuteilwird.²⁰³

¹⁹⁹ (vgl. Müller 2013, S.227f.)

²⁰⁰ (Müller 2013, S.229ff.)

²⁰¹ (Müller 2013, S.232f.)

²⁰² (vgl. Heisig 2010, S.32)

²⁰³ (Heisig 2010, S.146-152)

Die beiden Jugendrichter nennen die Begriffe der „schädlichen Neigungen“ und der „Schwere der Schuld“ als erforderlichen Bestandteil des Jugendstrafrechts, da es im Jugendstrafrecht „auch um Sühne“ geht²⁰⁴ und der Angeklagte lernt für sein Verschulden geradezustehen.²⁰⁵

Eine gegensätzliche Position ist die derer, welche die Neuen Ambulanten Maßnahmen befürworten, deren Verbreitung und Anwendung fördern und sich für die Vermeidung freiheitsentziehender/stationärer Maßnahmen einsetzen.

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) beispielsweise schreibt im Abschlussbericht zur Evaluierung des Sozialen Trainingskurses davon, dass trotz nachweislich negativer Folgen der härteren, wie freiheitsentziehende Maßnahmen, diese weiter angewendet werden. Weiter stehen die Neuen Ambulanten Maßnahmen „unter kontinuierlichem Legitimationsdruck“²⁰⁶, indem ihre Wirksamkeit in den Debatten regelmäßig bezweifelt wird. Es bestehen ziemlich entgegengesetzte Ansichten der Wirksamkeit von den unterschiedlichen Akteuren, die mit den Jugendlichen zu tun haben. Dabei wird die Perspektive der Jugendlichen recht häufig vernachlässigt.²⁰⁷

Ein wiederkehrendes Problem innerhalb der einzelnen Aussagen und Standpunkte ist, dass sie sich häufig alle auf dieselben alten Quellen beziehen. Im Abschlussbericht der DVJJ von 2019 wird eine Quelle von 2013 zitiert, welche sich auf Untersuchungen von 2003 und eine andere Quelle aus 2010 bezieht. So macht es zunächst den Eindruck, dass es sich hierbei um relativ aktuelle Daten handelt, was unter genauer Betrachtung jedoch nicht der Fall ist.

In diesem Abschlussbericht wird auf empirische Forschung hingewiesen, welche darlegt, dass die Neuen Ambulanten Maßnahmen selten verhängt werden und wenn, dann hauptsächlich kombiniert mit freiheitsentziehenden Maßnahmen oder es werden Maßnahmen, wie die Arbeitsleistung bestimmt.²⁰⁸

Die Akteure der Sozialen Arbeit im Bereich des Jugendstrafrechts bearbeiten, als abweichend geltende und damit problembehaftete Verhaltensweisen, statt tatsächlicher Nöte und Probleme. Hierbei werden jedoch die Lebenswelten und der

²⁰⁴ (Müller 2013, S.235)

²⁰⁵ (vgl. Heisig 2010, S.46)

²⁰⁶ (BISA+E e.V. 2014, S.12)

²⁰⁷ (vgl. BISA+E e.V. 2014, S.4f.)

²⁰⁸ (vgl. BISA+E e.V. 2014, S.5)

Entstehungshintergrund, die zu kriminellem Verhalten geführt haben, nicht berücksichtigt. Die Jugendlichen werden daraufhin, wegen angeblichem Unwillen und Unfähigkeit sich zu integrieren, ausgeschlossen.²⁰⁹ Sie werden nicht länger als „Expert_innen ihrer Lebenswelt“ gesehen, sondern als ein Problem oder Risiko für Andere, das gelöst werden muss.²¹⁰

Die Orientierung an den Geschädigten dient hauptsächlich der Verschärfung des Strafrechts und nützen den konkreten Opfern der Taten praktisch nicht.²¹¹

Die BAG Neue Ambulante Maßnahmen schreibt in der Schriftenreihe der DVJJ, dass auf Grund mangelnder Finanzierung, um welche die Träger der Maßnahmen selbst kämpfen müssen, die „soziale Strafrechtspflege zum Etikettenschwindel zu verkommen [droht].“ In diesem Fall werden Maßnahmen durchgeführt, welche jedoch nicht die grundsätzlichen Kriterien erfüllen.²¹²

Anstelle von Jugendhilfemaßnahmen, welche den Bedarf meist stark vorbelasteter Jugendlicher erfüllen, werden bei unkomplizierten (Erst-)Tätern Diversion wie auch „kurze und billige Alibiangebote“ durchgeführt, während die „schwereren Fälle“ ausgegrenzt werden.²¹³

Zudem widersprechen Dollinger und Schmidt-Semisch der aktuell ausgemachten Verbindung von Erziehung und strafbarem Verhalten Jugendlicher. Es gibt durchaus Jugendliche die Defizite in der Erziehung aufweisen, jedoch lässt sich dies nicht an straffälligen Handlungen feststellen.²¹⁴ Mit dem Begriff der Erziehung lassen sich grundsätzlich verschiedene Maßnahmen beschließen, da die Bezeichnung äußerst dehnbar ist²¹⁵ und Trenczek schreibt, dass sich damit „erzieherische Hilfen weder begründen noch legitimieren lassen.“²¹⁶

Eine Position dazwischen vertritt der ehemalige Jugendrichter [REDACTED] innerhalb des Interviews. Seiner Sicht nach ist es wichtig für die Jugendlichen zu erkennen, dass auf von ihnen verübte Straftaten Konsequenzen, wie beispielsweise Arbeitsleistungen folgen und nicht nur Hilfsangebote, vor allem bei besonders schwerer

²⁰⁹ (vgl. DVJJ 2015, S.167-180)

²¹⁰ (vgl. DVJJ 2015, S.169)

²¹¹ (vgl. DVJJ 2015, S.171)

²¹² (BAG 2000, S.414f.)

²¹³ (Trenczek, 2010, S.301)

²¹⁴ (vgl. Drollinger; Schmidt-Semisch 2018, S.7)

²¹⁵ (vgl. Vieten-Groß 2000, S.377)

²¹⁶ (Trenczek 2018, S. 413)

oder häufiger Tatbegehung.²¹⁷ Auch stimmt er mit der Regelung überein, dass Mindeststrafen bei auffallend schweren Straftaten mit Freiheitsentzug belegt werden und nicht zur Bewährung ausgesetzt werden können. Jedoch sieht er dies auch als schwerste Strafe und bevorzugt es, auf Grund der schwerwiegenden Auswirkungen auf die Jugendlichen, diese Rechtsfolge, wenn möglich zu vermeiden, wenngleich der Jugendstrafvollzug eine Vielfalt an resozialisierenden Angeboten zur Verfügung stehen hat.²¹⁸

Innerhalb des Diskurses weichen die Positionen, je nach Zeit, gesellschaftlicher Sozialstruktur und Standort, voneinander ab und dies ist ein stetiger Prozess. Neben diesen Positionen lassen sich noch viele weitere finden, die ganz individuelle Vorstellungen und Meinungen über die Neuen Ambulanten Maßnahmen und deren Anwendung vertreten.

5.2. Weiterer Reformbedarf

Die verschiedenen politischen Parteien haben sich bis heute nicht darauf geeinigt, wie mit straffälligen Jugendlichen am sinnvollsten zu verfahren ist, ob durch konsequentes Anwenden des Jugendstrafrechts oder ob eine Verschärfung notwendig ist.²¹⁹

In dem Text von Hotter und Albrecht wurden Gesetzesanträge, zur Reform des Jugendstrafrechts, von 2000 bis 2003 wiedergegeben. Diesen sind größten Teils der Wunsch nach härteren Strafen, jedoch teilweise auch der Wunsch nach geringeren, zu entnehmen.²²⁰

Meier, Bannenberg und Höffler haben die „Reformforderungen“, welche nach 2000 gestellt wurden, in ihrem Buch recht komprimiert wiedergegeben. Die Forderungen spalten sich in gegensätzliche Richtungen. Auf der einen Seite steht unter anderem die „Vorverlagerung der jugendstrafrechtlichen Kontrolle“. Damit ist eine Verschärfung des Gesetzes gemeint, welche beispielsweise „die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende“ bedeutet. Auf der anderen Seite werden Strafmilderungen verlangt, womit unter anderem das Heraufsetzen des Alters für FEM oder auch die Abschaffung des Jugendarrests gemeint sind.²²¹

²¹⁷ (vgl. Interview S.11 Abs.69)

²¹⁸ (vgl. Interview S.21f. Abs.139ff.)

²¹⁹ (vgl. Lampe 2018, S.559)

²²⁰ (vgl. Hotter; Albrecht 2003)

²²¹ (Meier; Bannenberg; Höffler 2019, S.46f.)

Im Jahr 2012 wurden mit dem „Gesetz zur Erweiterung der jugendrichterlichen Handlungsmöglichkeiten“, den geforderten Strafverschärfungen partiell nachgekommen, unter anderem durch Änderungen in §16a, §61 Abs.3 und §105 Abs.3 des Jugendgerichtsgesetzes. Jedoch wurde dieses Gesetz auch stark kritisiert, mit Verweis auf die „Ineffektivität des Jugendarrests“ und der unsinnigen Verschärfung des Strafrechts.²²² Der Gesetzentwurf von 1989 nennt folgende problematische Jugendstrafrechtsbereiche, die weder genügend behandelt wurden, noch wurden Ansätze zur Verbesserung entwickelt. Diese sind unter anderem: „die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender“, „das Verhältnis zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln“, „die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe“, „die Stellung und die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren“ sowie „die Berücksichtigung von Belangen junger Mädchen und Frauen in der Anordnung und Durchführung jugendrichterlicher Sanktionen“.²²³

Die finanziellen Probleme sollen dem Gesetzentwurf nach, durch die Reduzierung der relativ kostspieligen stationären Maßnahmen und den Ausbau der preiswerteren ambulanten Maßnahmen, verringert werden.²²⁴ Dies scheint anhand der immer noch geführten Debatten um die Finanzierung, jedoch nicht auszureichen. Weiteren Veränderungsbedarf, scheint es in der Bestimmung der Zielgruppe sowie in der Umsetzung der jeweiligen Rechtsansprüche zu geben, da Heranwachsenden und jugendlichen Mehrfachstraftätern häufig die Leistungen innerhalb des Jugendhilfe- und des Jugendstrafrechts vorenthalten beziehungsweise nicht bewilligt werden.²²⁵

6. Interview

Um herauszufinden, wie die Anwendung der Neuen Ambulanten Maßnahmen abläuft, wurde ein qualitativer Ansatz gewählt. Dieser ermöglicht es mehr Informationen zu erhalten, ein breites Antwortspektrum zu bedienen und auf einige Fragen genauer eingehen zu können. Es wurde hierzu ein leitfadengestütztes Experteninterview mit dem ehemaligen Jugendrichter [REDACTED] durchgeführt.

Die Anwendung der NAM fällt in den Aufgabenbereich von Jugendstaatsanwälten sowie Jugendrichtern. Da mit ihrer Anordnung vornehmlich Jugendrichtern betraut sind²²⁶,

²²² (Meier; Bannenberg; Höffler 2019, S.46f.)

²²³ (§34 JGG BT-Drucks. 11/5829, S.14f.)

²²⁴ (vgl. §38 JGG BT-Drucks. 11/5829, S.15)

²²⁵ (vgl. Trenczek 2010, S.302)

²²⁶ (vgl. Streng 2018, S.395)

stellen diese einen geeigneten Interviewpartner dar. Das geführte Interview wurde anschließend in MAXQDA transkribiert und codiert.

██████████, Jugendrichter der baden-württembergischen Justiz, arbeitet aktuell (seit 2019) „als Richter am Landgericht“ in einer Großen Jugendkammer und als Haupttätigkeit im Schwurgericht mit Kapitalverbrechen und in einer allgemeinen Großen Strafkammer, in der „allgemeine Schwermriminalität verhandelt wird.“²²⁷ Dort ist er außerdem mit der anschließenden Überwachung der Bewährung betraut.²²⁸

In der Jugendkammer werden „Kapitalverbrechen oder ganz schwerwiegende Straftaten“, begangen von Jugendlichen und Heranwachsenden ²²⁹, sowie sogenannte Jugendschutzsachen, welche die Mehrheit der Fälle in der Jugendkammer ausmachen, verhandelt.²³⁰

Davor war er „von 2012 am Amtsgericht in Tübingen tätig und da zwischen 2014 und 2019, also fünf Jahre lang in der dortigen Abteilung für das Jugendstrafrecht tätig.“ Dort war er „als Jugendrichter tätig und als Vorsitzender des Jugendschöffengerichts.“²³¹

Von den Neuen Ambulanten Maßnahmen hat er erstmals im Studium, als Teil des Jugendstrafrechts gehört²³², jedoch nicht gesondert, „weil die entgegen dem Namen, ja gar nicht so neu sind, sondern die sind ja schon länger im Gesetz verankert“. Daher hat er sie als Teil der „Rechtslage im Jugendstrafrecht“ wahrgenommen.²³³

Er hat das Amt des Jugendrichters bereits ausgeübt und hat dann „an entsprechenden Fortbildungen teilgenommen“, (wie in §37 angeregt). Seinen Angaben zufolge, lässt sich dieses Vorgehen, als Standard beschreiben.²³⁴

Er hält den Ansatz im Jugendstrafrecht „erzieherisch tätig zu werden“, für „gewinnbringend“²³⁵ und spricht davon, dass dieser sogenannte Erziehungsgedanke „die zentrale Rolle spielt“.²³⁶ Auf Grund der, an der Zukunft und Legalbewährung der Jugendlichen orientierten Zielrichtung, bewertet er die Neuen Ambulanten Maßnahmen als sinnvoll²³⁷ und erwartet, dass der Erziehungsgedanke weiterentwickelt wird.²³⁸

²²⁷ (Interview S.1 Abs.5f.)

²²⁸ (vgl. Interview S.2 Abs.7)

²²⁹ (Interview S.2 Abs.10)

²³⁰ (vgl. Interview S.3 Abs.20f.)

²³¹ (Interview S.2 Abs.8f.)

²³² (vgl. Interview S.4 Abs.25)

²³³ (Interview S.4 Abs.27)

²³⁴ (Interview S.20 Abs.128ff.)

²³⁵ (Interview S.23 Abs.154)

²³⁶ (Interview S.25 Abs.169)

²³⁷ (vgl. Interview S.23 Abs.154)

²³⁸ (vgl. Interview S.25 Abs.169)

„Die Zusammenarbeit auch mit dem pädagogisch geschulten Personal der Jugendgerichtshilfe“ und der Staatsanwaltschaft, die „Bandbreite, die das Jugendstrafrecht bietet, die Befassung mit Jugendlichen wirklich aus ganz unterschiedlichen Hintergründen“, beschreibt er als „gewinnbringend für [s]eine berufliche Tätigkeit.“²³⁹

7. Fazit

Die vorliegende Arbeit hat sich mit der Frage beschäftigt, wie die Neuen Ambulanten Maßnahmen angewendet und mit welchen Herausforderungen sie dabei konfrontiert werden.

Zunächst wurde zum Verständnis der Zusammenhänge in Kapitel 2 der Weg von der Verurteilung zur Maßnahme beschrieben. Hier wurde gezeigt, dass das Jugendstrafrecht verglichen mit dem Allgemeinen Strafrecht pädagogisch orientiert und deutlich flexibler ist. Zudem werden Strafen häufig zur Bewährung ausgesetzt. Daneben können Neue Ambulante Maßnahmen als Bewährungsweisungen verhängt werden.

In Kapitel 3 wurde aufgezeigt, dass die Freiheitsentziehenden Maßnahmen neben wenigen möglichen positiven, hauptsächlich negative Wirkungen erzielen. Vor allem der Jugendstrafvollzug eignet sich auf Grund der hohen Rückfälligkeit und Gewalterfahrung, welche die Jugendlichen in Haft machen, der vernachlässigten Opferinteressen und der teilweise kontraproduktiven Wirkung auf die spätere Legalbewährung nicht für straffällig gewordene Jugendliche.

Die Neuen Ambulanten Maßnahmen werden in Kapitel 4 neben einer konkreten Verortung im Jugendstrafrecht genauer beschrieben. Sie werden im Vergleich mit Zuchtmitteln deutlich seltener angewendet. Im Gegensatz zum Freiheitsentzug wirken sie sich positiv auf die Entwicklung und zukünftige Straffreiheit der jugendlichen Straftäter aus, welche aus Mehrfach- und Intensivtätern bestehen. Dies wird jedoch stark diskutiert und es herrschen stark voneinander abweichende Ansichten darüber, was zu Unterschieden in der Anwendung führt.

Es bestehen innerhalb der NAM sehr differenzierte Angebote, für die individuellen Probleme der Jugendlichen. Es mangelt jedoch auch an einigen Ressourcen innerhalb der Jugendhilfe, wie Personal, Geld, Angebote und Angebotsplätze. Daneben stellt die unzureichende Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe einen weiteren

²³⁹ (Interview S.26f. Abs.174f.)

entscheidenden Mangel dar. Diese Beschränkungen sind nach über 30 Jahren immer noch aktuell und begrenzen die Entwicklung sowie die Legitimation der NAM gegenüber Kritikern. Auf Grund von geringer Forschung im Bereich der empirischen Wirkungs- und Sanktionsforschung und da die Anwendung der NAM nicht in den Statistiken aufgeführt wird, besteht wenig gesichertes Wissen und es finden sich keine aktuellen Zahlen zur Anwendung.

Die gegensätzlichen Perspektiven zu den NAM werden in Kapitel 5 im Diskurs genauer aufgegriffen. Diese spalten sich in der Auffassung über die tatsächliche Anwendung sowie die Angemessenheit der Neuen Ambulanten Maßnahmen, deren Wirksamkeit ständig in Zweifel gezogen wird. Genauso spalten sich die Forderungen zu weiteren Reformen in gänzlich gegensätzliche Richtungen, wobei häufig von beiden Seiten verkannt wird, dass Straffälligkeit nicht notwendigerweise auf ein Erziehungsdefizit hinweist.

Insgesamt wurde mit dieser Arbeit herausgefunden, wie die Anwendung der Neuen Ambulanten Maßnahmen stattfindet und dass es dabei einige Hindernisse gibt, welche die Anwendung maßgeblich beeinflussen. Diese bestehen im gegensätzlichen Verständnis über die tatsächliche Zielgruppe, im Ressourcenmangel der Jugendhilfe sowie in der unzureichenden Kommunikation zwischen Justiz und Jugendhilfe im Strafverfahren.

Über die Häufigkeit der Anwendung Neuer Ambulanter Maßnahmen lassen sich nur begrenzt Aussagen treffen, auf Grund der mangelnden Forschung im Bereich der empirischen Wirkungs- und Sanktionsforschung, sowie durch die fehlende Erfassung der NAM in den Strafverfolgungsstatistiken.

Literaturverzeichnis

Buchquellen

Boeger, Annette (2011): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven.

Boeger, Annette (Hrsg.) Wiesbaden: Springer VS

(<https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-531-93017-6.pdf>), zuletzt aufgerufen am 11.12.2021

Drewniak, Regine (2018): Ambulante sozialpädagogische Angebote als Alternativen zum Freiheitsentzug. In: Drollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.):

Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S.461-476

Drollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (2018): Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog. Einführende Perspektiven zum Ereignis „Jugendkriminalität“.

In: Drollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S.3-16

Eisenberg, Ulrich; Kölbel, Ralf (2017): Kriminologie 7. völlig neu bearbeitete Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck

Fritsch, Konstanze (2011): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven.

Boeger, Annette (Hrsg.) Wiesbaden: Springer VS

(<https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-531-93017-6.pdf>), zuletzt aufgerufen am 11.12.2021

Galli, Thomas (2020): Weggesperrt - Warum Gefängnisse niemandem nützen.

Hamburg: Edition Körber.

Heisig, Kirsten (2010): Das Ende der Geduld - Konsequenz gegen jugendliche Gewalttäter. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH

Lampe, Dirk (2018): „Prävention für alle und von Anfang an“. Eine diskurstheoretische Betrachtung aktueller Präventionsdebatten im Rahmen allgemeiner gesellschaftspolitischer Entwicklungen. In: Drollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S.559-588

Meier, Bernd-Dieter; Bannenberg, Britta; Höffler, Katrin (2019): Jugendstrafrecht. Grundrisse des Rechts. 4. Auflage. München: C.H.Beck oHG

Meier, Bernd-Dieter (2021): Kriminologie. Grundrisse des Rechts. 6., neu bearbeitete Auflage. München: C.H.Beck oHG

Müller, Andreas (2013): Schluss mit der Sozialromantik! Ein Jugendrichter zieht Bilanz. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH

Ostendorf, Heribert (2018): Von Straferwartungen zum „richtigen“ Strafen bei jugendlichen/heranwachsenden Straftätern. In: Drollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S.159-182

Streng, Franz (2003): Jugendstrafrecht. Heidelberg: C.F. Müller Verlag, Hüthig GmbH & Co. KG, UTB

Streng, Franz (2018): Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft. In: Drollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S.393-409

Trenczek, Thomas; Goldberg, Brigitta (2016): Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz. Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren. München: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Trenczek, Thomas (2018): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren - Jugend(gerichts)hilfe. In: Drollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.):

Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S.411-426

Uhlendorff, Uwe; Fähnrich, Oliver (2018): Sozialpädagogische Diagnostik im Jugendstrafvollzug. In: Drollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S.589-600

Weidner, Jens (2011): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven. Boeger, Annette (Hrsg.) Wiesbaden: Springer VS
(<https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-531-93017-6.pdf>), zuletzt aufgerufen am 11.12.2021

Internetquellen

(AGJ) Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2012): Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit. Beitrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ zur IAGJ- Konferenz. Berlin (<https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Jugenddelinquenz.pdf>), zuletzt aufgerufen am 10.12.2021

Bieneck, Steffen; Pfeiffer, Christian (2012): Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. Forschungsbericht Nr.119. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsens e.V. (KFN) (https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_119.pdf), zuletzt aufgerufen am 08.12.2021

(BISA+E e.V.) Bremer Institut für Soziale Arbeit und Entwicklung e.V. (2014): Soziale Trainingskurse (STK) in Bremen. Abschlussbericht der Evaluierung. Bremen: (https://bremen.dvjj.de/wp-content/uploads/sites/11/2019/09/abschlussbericht_evaluierung_stk.pdf), zuletzt aufgerufen am 11.12.2021

(Destatis) Statistisches Bundesamt (2013): Rechtspflege. Bewährungshilfe. Fachserie 10 Reihe 5. Wiesbaden

(https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00010116/2100500117004.pdf), zuletzt aufgerufen am 09.12.2021

(Destatis) Statistisches Bundesamt (2020a): Rechtspflege. Strafverfolgung. Fachserie 10 Reihe 3. (https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300197004.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt aufgerufen am 09.12.2021

(Destatis) Statistisches Bundesamt (2020b): Rechtspflege. Strafvollzug. - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.-. Fachserie 10 Reihe 4.1 (https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410197004.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt aufgerufen am 09.12.2021

(DJI) Deutsches Jugendinstitut. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (2011): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (Hrsg.) München: Deutsches Jugendinstitut. Pröll Druck u. Verlag GmbH & Co KG Augsburg (https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_13415_Jugendgerichtshilfebarometer.pdf), zuletzt aufgerufen am 12.12.2021

Drewniak, Regine (2009): Ambulante Maßnahmen im Jugendstrafrecht – Bestandsaufnahme und Perspektiven. In: DVJJ Baden-Württemberg (Hrsg.): INFO-Heft der Jahrestagung 2009. (<https://baden-wuerttemberg.dvjj.de/wp-content/uploads/sites/2/2019/08/drewniak2009.pdf>), zuletzt aufgerufen am 10.12.2021

(DVJJ) Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (2015): Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderung annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH (<https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/29.-JGT-2013-Nürnberg.pdf>), zuletzt aufgerufen am 10.12.2021

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd; Kirstein, Wolfgang (1999): Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen. In: Neue Kriminalpolitik. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0934-9200-1999-1-34.pdf?download_full_pdf=1), zuletzt aufgerufen am 11.12.2021

Goeschel, Anne; Oeder, Susann (2021): Mia - Mädchen* in Aktion Sozialer Trainingskurs und Kurzinterventionen. In: Jahresbericht 2020 Neue Ambulante Maßnahmen. Chemnitz: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e.V. (<https://www.awo-chemnitz.de/images/phocagallery/awo-beratung-hilfe/straffaelligenhilfe/jahresbericht.pdf>), zuletzt aufgerufen am 11.12.2021

Hermans, Annelies; Schmitz, Vanessa; Steinkamp, Otmar (2005): Ambulante Kinder- und Jugendhilfe. Überblick über die gesetzlichen Grundlagen, Organisationsformen und Hilfsangebote. Köln: Hrsg. Landschaftsverband Rheinland Landesjugendamt Amt für Verwaltung und erzieherische Hilfen (https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/beratungsangebote_der_erziehungshilfe/grenz_berschreitende/2_ambulantehilfend.pdf), zuletzt aufgerufen am 09.12.2021

Heinz, Wolfgang (2004): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2004. Konstanz: Universität (<https://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks043.htm#BTDRs>), zuletzt aufgerufen am 10.12.2021

Heinz, Wolfgang (2019): Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg. Zusammenfassung (mit ausgewählten Schaubildern und Tabellen des Hauptgutachtens). Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Konstanz. (https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Sekundäranalyse_jugendkriminalrechtliche-Maßnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=4), zuletzt aufgerufen am 14.12.2021

Hotter, Imke; Albrecht, Hans-Jörg (2003): Jüngste Vorschläge zu Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts - ein Überblick. In: (RdJB) Recht der Jugend und des Bildungswesens. Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung. Berlin: (BWV) Berliner Wissenschafts-Verlag (<https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0034-1312-2003-3-282/juengste-vorschlaege-zu-reformen-im-bereich-des-jugendstrafrechts-ein-ueberblick-jahrgang-51-2003-heft-3?page=1>), zuletzt aufgerufen am 09.12.2021

Höynck, Theresia (2009): Praxis und Wirksamkeit von ambulanten Maßnahmen bei Mehrfach- und Intensivtätern - „Wildwuchs“ im empirischen Blindflug? In: Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege. Der Umgang mit Mehrfach- oder Intensivtätern. Kriminologische Einschätzungen und praktische Behandlungsansätze in einem medial inszenierten und wahltaktisch genutzten Problemfeld. Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligenhilfe und Opferhilfe. S.39-46 (https://www.soziale-strafrechtspflege.de/attachments/article/43/045_Soziale_Strafrechtspflege_46.pdf#page=39), zuletzt aufgerufen am 09.12.2021

Höynck, Theresia; Leuschner, Fredericke (2014): Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Kassel: kassel university press GmbH (<https://www.uni-kassel.de/upress/online/OpenAccess/978-3-86219-498-8.OpenAccess.pdf>), zuletzt aufgerufen am 12.12.2021

(MiA) Mädchen in Aktion Internetseite der AWO Chemnitz: (<https://www.awo-chemnitz.de/index.php/beratung-und-hilfe/jugendhilfe-strafverfahren/2013-11-04-11-02-42>), zuletzt aufgerufen am 12.12.2021

Schöneburg, Volkmar (2019): Die totale Institution. Zum Tag der Menschenrechte: Soll man die Gefängnisse abschaffen? In: nd Journalismus von Links. (<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1129847.menschenrechte-die-totale-institution.html>), zuletzt aufgerufen am 09.12.2021

Trenczek, Thomas (2000): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren - Jugendgerichtshilfe. In: SGB VIII Online-Handbuch. Martin R. Textor, Ingeborg

Becker-Textor, Peter Büttner (Hrsg.) (<https://www.sgbviii.de/s110.html>), zuletzt aufgerufen am 09.12.2021

Trenczek, Thomas (2002): Ambulante Sozialpädagogische Betreuung von jungen Straffälligen ("Ambulante Maßnahmen") - Erziehungshilfen im Spannungsfeld zum Jugendstrafrecht. In: SGB VIII Online-Handbuch. Martin R. Textor, Ingeborg Becker-Textor, Peter Büttner (Hrsg.) (<https://www.sgbviii.de/s108.html>), zuletzt aufgerufen am 09.12.2021

Trenczek, Thomas (2010): Auszug aus dem Souterrain - 20 Jahre danach. Zum spannenden Verhältnis von Jugendhilfe(recht) und Strafrecht/Strafjustiz und den Möglichkeiten einer gelingenden Kooperation. RdJB. S.293ff. (https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0034-1312-2010-3-293.pdf?download_full_pdf=1), zuletzt aufgerufen am 12.12.2021

Walkenhorst, Philipp (2010): Jugendstrafvollzug. In: (bpb) Bundeszentrale für politische Bildung. (<https://www.bpb.de/apuz/32971/jugendstrafvollzug?p=0>), zuletzt aufgerufen am 08.12.2021

Zeitschriften

(BAG) Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (2000): Leitfaden für die Anordnung und Durchführung der „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ (Mindeststandards), S.407-429 In: Neue Ambulante Maßnahmen. Grundlagen - Hintergründe - Praxis. Forum Verlag Godesberg

(BAG) Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht (2002): Jugendstrafrechtsreform-Kommission Stellungnahmen. Stellungnahme der BAG NEUE AMBULANTE MASSNAHMEN ZUM JGG-ÄNDERUNGSENTWURF. In: DVJJ-Journal 3/2002 Rundbrief 177 S.274f.

(SMS) Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2013): Umsetzung der Ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz durch die Jugendhilfe. Angebots/Projektverzeichnis. Landesjugendamt (Hrsg.) Dresden: Union Druckerei.

Trenczek, Thomas; Drewniak, Regine (2003): Qualitätsstandards in den Neuen Ambulanten Maßnahmen. Ein Thesenpapier. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. DVJJ (Hrsg.)

Vieten-Groß, Dagmar (2000): Was macht der Jugendrichter mit seinem Strafbedürfnis? Eine kleine subjektive - richterliche Rückschau auf die Schwierigkeiten, sich durch das Dickicht gegenläufiger Entscheidungsmotive zu kämpfen, S.370-379 In: Neue Ambulante Maßnahmen. Grundlagen - Hintergründe - Praxis. Forum Verlag Godesberg

Präsentationen

Holthusen, Bernd (2013): Soziale Trainingskurse – Was brauchen Jugendliche? Gewalt und Gewaltprävention. Dresden: DJI

(https://jugendgerichtshilfe.dresden.de/media/pdf/jgh/FT_2013_STK_Vortrag_Holthusen.pdf), zuletzt aufgerufen am 10.12.2021

Rechtsquellen

JGG: Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist

SGB VIII: Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist

1.JGGÄndG: Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.08.1990 (BGBl. I 1990 S.1853)

Drucksache des Deutschen Bundestages 11/5829 vom 27.11.1989: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)

Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach Publikationen oder Vorträgen anderer Autor*innen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.

Birkenfeld, 15.12.2021

Hannah Weisenburger

Anhang